

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 3

Jahrgang 2005

September 2005

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Erste Frankfurter Steuerfachtagung Deutschland – Polen am 08.09.2005 in Frankfurt/Oder - ein voller Erfolg
2. 71. Bundeskammerversammlung der Bundessteuerberaterkammer
3. Wechsel im Präsidium der Bundessteuerberaterkammer
4. Treffen mit ehrenamtlich tätigen Ausschussmitgliedern der Steuerberaterkammer Brandenburg
5. Bankverbindung der Steuerberaterkammer Brandenburg
6. Aufruf zur Teilnahme am Lastschriftverfahren der Steuerberaterkammer Brandenburg
7. E-mail-Adresse der Steuerberaterkammer Brandenburg
8. Steuerberaterkammer Online: Unsere Homepage
9. Qualifizierte elektronische Signatur hier: Preissenkung für das Entgelt der Kartennutzung
10. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hier: Anträge auf Prüfungsdurchführung, Prüfungsbefreiung, Prüfungstermin
11. Seminarveranstaltung „Dramatische Zunahme der Haftungsrisiken aus der steuerberatenden Berufstätigkeit“ am 25.11.2005 in Berlin
12. Seminarveranstaltungen der Bundessteuerberaterkammer und des DWS-Instituts
 1. Unternehmenssteuerung im Mittelstand: "Effektive Unternehmensplanung" am 18.10.2005 in Berlin
 2. 38. Jahresarbeitsagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ am 25.10.2005 in Berlin
13. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2005 bis 30.09.2005
14. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

15. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Berufsgerechtliche Entscheidungen
17. Finanzgerichtliche Entscheidungen
18. Werbung im steuerberatenden Beruf
19. Widerrufsverfahren wegen Vermögensverfalls
20. Keine Kooperation zwischen Steuerberatern und einem gewerblichen Lohnabrechnungsunternehmen
21. Zusammenschluss von Steuerberatern mit ausländischen Berufsangehörigen nach § 56 Abs. 4 StBerG – „Liste sozietätsfähiger Berufe“
22. BGH zur Zulässigkeit von so genannten Verabschiedungsschreiben
23. Kollegialitätspflichten: Verhalten bei einem Mandatswechsel
24. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis
25. Honorardurchsetzungsprobleme bei der Erstberatung
26. Steuerberatergebührenverordnung
27. Zur Abgabe von Gebührenangeboten (Honorarangebe)
28. Verjährung von Honorarforderungen
29. Ausübung des Zurückbehaltungsrechts
30. Verschwiegenheitspflicht/Zeugnisverweigerungsrecht
31. Zur Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters im vorläufigen Insolvenzverfahren
32. Versicherungsschutz bei als freier Mitarbeiter tätigen Buchhaltern und Geprüften Bilanzbuchhaltern
33. Beratung über öffentliche Fördermittel durch Steuerberater

III. Ausbildungswesen

34. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: FIBU-Praxistage an den Oberstufenzentren – Verbindung zwischen Theorie und Praxis
35. Ausbilden lohnt sich! – Information der Bundessteuerberaterkammer zu Kosten und Nutzen von Ausbildung

Telefon: (0331) 888 52-0

Telefax: (0331) 888 52 22

E-Mail: info@stbk-brandenburg.de

Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse

Konto-Nr. 3503008003

Bankleitzahl 16050000

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B

14482 Potsdam

36. Ausbildung ist Zukunftssicherung
37. Lehrgänge für Auszubildende zum/zur Steuerfachangestellten
38. Gesetzlich vorgeschriebene Aushänge
39. Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten und Fortbildung zum Steuerfachwirt
hier: Aktuelle Literaturhinweise
40. Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in
41. DWS-Online-Seminar: Anwendungsorientiertes BWL Controlling
42. Master of Taxation, die Antwort des Berufsstandes auf die europaweite Einführung von Bachelor- und Masterabschlüssen

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

43. Veröffentlichungen des Finanzministeriums des Landes Brandenburg
44. Kampf gegen Geldwäsche
45. BMF gewährt Fristverlängerung für Organschaften
46. Überversorgung bei Verminderung von Geschäftsführergehältern
47. Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung
48. Wegfall der jährlichen Prüfungspflicht für Makler und Darlehensvermittler
49. Ertragsteuerliche Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten
50. Schadenersatzansprüche bei unerlaubter Hilfeleistung durch einen Kontierer
hier: BGH, Urt. v. 14.04.2005, IX ZR 109/04
StBerG § 5, § 6 Nr. 4; BGB § 134, § 139, § 823 Abs. 2
51. Honorar des Kontierers hier: OLG Düsseldorf, Urt. v. 28.01.2005 – I 23 U 164/04
- Nichtigter Vertrag
52. Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister
53. Neue Verjährungsregeln bei Ersatzansprüchen des Mandanten gegen seinen Berater

V. Europafragen/Verschiedenes

54. Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2004/2005
55. Erzeugerpreisindex für Steuerberatung
56. Statistische Daten zum Berufsstand der Steuerberater (Stand: 1. Januar 2005)
57. Neues aus Brüssel
58. Durch betriebswirtschaftliche Beratung zum Kanzleierfolg!
59. Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Neue Produkte
60. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
61. Termine der Bundessteuerberaterkammer
62. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.07.2005 bis 30.09.2005

VI. Termine

VII. Anlagen

Sehr geehrte Kolleginnen,
sehr geehrte Kollegen,

meine Erwartungen an die politisch Verantwortlichen möchte ich so formulieren: Lasst uns insgesamt zu einer neuen Ehrlichkeit kommen und schafft auf dem Gebiete der Steuerpolitik endlich Vertrauen! Steuergesetzänderungen müssen frühzeitig angekündigt werden und in einem Jahressteuergesetz zusammengefasst werden. Was unsere unmittelbare Tätigkeit anbelangt, wünschen wir uns alle eine vernünftige Vereinfachung, eine Planbarkeit sowie Systemgerechtigkeit und Rechtsformneutralität in unserem Steuerrecht.

Im Sinne des Verbraucherschutzes und der Sicherung des Steueraufkommens sind wir gegen die Übertragung von Teilen der Vorbehaltsaufgaben, z. B. die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen oder die Einrichtung der Buchführung auf Bilanzbuchhalter. Es ist weder im Interesse der Finanzverwaltung noch im Interesse der Verbraucher, wenn unterhalb des Berufs der Steuerberater eine neue Ausprägung von Steuerhelfern entsteht. In diesem Zusammenhang möchte ich Ihnen für die rege Teilnahme an unserer Umfrage zu den Auswirkungen möglicher Umsatzeinbußen bei der Buchhaltung danken. Über 90 Prozent der Kanzleien geben an, dass der Buchhaltungsumsatz am Gesamtumsatz bis zu 60 Prozent beträgt. Eine Verringerung der Buchhaltungsumsätze hätte einen dramatischen Wegfall von Arbeits- und Ausbildungsplätzen zur Folge. Der Wegfall von mehr als 50 Prozent der angebotenen Ausbildungsplätze im Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten kann politisch nicht gewollt sein!

Besonders erfreut bin ich, dass wir in diesem Jahr voraussichtlich wieder so viele Ausbildungsplätze zur Verfügung stellen werden, wie wir dies im letzten Jahr getan haben. Dafür gilt mein Dank allen Kolleginnen und Kollegen, die ausbilden! Mit der Durchführung der FIBU-Praxistage wollen wir versuchen, die Ausbildung qualitativ zu verbessern und Theorie und Praxis noch besser zu verbinden.

Unsere Seminarveranstaltung am 8. September 2005 mit unseren polnischen Nachbarkollegen war ein voller Erfolg, so dass ich Sie nur ermuntern kann, die Chancen der EU-Erweiterung zu erkennen und zu nutzen.

Anlässlich unserer Zusammenkunft mit den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern von Ausschüssen unserer Kammer am 31. August 2005 konnte ich die Kraft und Dynamik unserer beruflichen Selbstverwaltung sehr eindrucksvoll spüren. An dieser Stelle nochmals mein herzlicher Dank an alle ehrenamtlich tätigen Kolleginnen und Kollegen!

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Reinhard Meier
Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg

I. Mitteilungen der Kammer

1. Erste Frankfurter Steuerfachtagung Deutschland – Polen am 08.09.2005 in Frankfurt/Oder – ein voller Erfolg

Am 08.09.2005 begrüßte Präsident Reinhard Meier über 200 Steuerberater und Steuerberaterinnen aus Deutschland und Polen zur „1. Frankfurter Steuerfachtagung“ im RAMADA-Treff-Hotel Frankfurt/Oder.

Professor Dr. Stephan Kudert und Dr. Jaroslaw Nabialek von der Viadrina-Universität Frankfurt/Oder referierten zum Thema „Steuerliche Optimierung von grenzüberschreitenden Aktivitäten polnischer und deutscher Unternehmungen“.

Die gemeinsam mit der Kollegialkammer in Zielona Gora durchgeführte Veranstaltung behandelte umfassend Themen wie

- Deutsche und polnische Ertragsteuern im Vergleich
- Steuerliche Optimierung von Direktinvestitionen deutscher Unternehmungen in Polen und polnischer Unternehmungen in Deutschland

speziell für kleinere und mittlere Kanzleien. Überdies leistete die Veranstaltung einen wertvollen Beitrag zur Kontaktpflege und zum Erfahrungsaustausch zwischen Steuerberatern beider Länder.

Beigetragen hat dazu sicherlich auch die von der Steuerberaterkammer Brandenburg erstellte „Deutsch-polnische Steuerberater-Kooperationsbroschüre“, die sich reger Nachfrage erfreute.

Die Teilnehmer waren sich einig: Die erste Veranstaltung dieser Art im Kammerbereich war gelungen und sollte im Jahr 2006 ihre Fortsetzung finden. Vorstand und Geschäftsführung bitten, bereits heute die 2. Steuerfachtagung für den 21. September 2006 in Frankfurt/Oder vorzumerken.

2. 71. Bundeskammerversammlung der Bundessteuerberaterkammer

Am 06. und 07.06.2005 trafen sich die Delegierten der 21 Steuerberaterkammern im Bundesgebiet zur 71. Bundeskammerversammlung der Bundessteuerberaterkammer in Dessau.

Die Grüße der Landesregierung von Sachsen-Anhalt überbrachte der Ministerpräsident, Herr Prof. Böhmer.

Im Mittelpunkt der Beratungen des ersten Tages stand unter der Überschrift „**8. StBerÄndG**“ erneut die Frage der Ausrichtung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die künftige Berufsausübung. Hierbei ging es zum einen um das vom Präsidium der Bundessteuerberaterkammer

erarbeitete Konzept für ein 8. StBerÄndG, das die berufspolitischen Eckwerte für eine Reform des Steuerberaterberufsrechts beinhaltet. Zum anderen lagen den Delegierten zahlreiche Vorschläge zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes vor, die auf die Beschlüsse des Arbeitskreises „Harmonisierung der Berufsrechte“ und auf entsprechende Anregungen der Steuerberaterkammern zurückgingen. Von den zahlreichen Beschlüssen sind die wichtigsten nachfolgend schlagwortartig wiedergegeben:

- Keine Erweiterung der Befugnis der Geprüften Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte
- Neuabgrenzung vereinbarer und unvereinbarer Tätigkeiten (insbesondere gewerblicher Tätigkeiten)
- Zulassung des Syndikus-Steuerberaters für Angestellte in Unternehmen
- Neuregelung des Zugangs zum steuerberatenden Beruf (Berücksichtigung von Master- und Bachelor-Abschlüssen)
- Zulassung von Kooperationen mit Angehörigen Freier Berufe im Sinne des § 1 Abs. 2 PartGG
- Erweiterung des Aufgabenkatalogs der Bundessteuerberaterkammer und der Steuerberaterkammern im Zusammenhang mit Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Einführung eines Fachberaters für vereinbare Tätigkeiten
- Aufnahme einer Pflicht zur Fortbildung der Berufsangehörigen in das Steuerberatungsgesetz
- Erleichterungen bei der Abtretung von Gebührenforderungen

Im Mittelpunkt des zweiten Tages stand die Diskussion um die **Konzeption eines Studienganges „Master of Taxation“**. Dieser auf den steuerberatenden Beruf bezogene Studiengang soll gemeinsam mit Wissenschaft und Finanzverwaltung konzipiert werden. Damit reagiert die Bundeskammerversammlung frühzeitig auf den sog. Bologna-Prozess, der bis 2010 europaweit die Abschaffung der herkömmlichen Studienabschlüsse etwa als Diplom und die Einführung von Bachelor- und Master-Abschlüssen verfolgt. Als Ausbildungsschwerpunkt ist beim „Master of Taxation“ der Bereich Steuern vorgesehen. Dabei sollen speziell die steuerrechtlichen Inhalte umfangreicher als in einem herkömmlichen BWL-Studium mit dem Wahlfach Betriebswirtschaftslehre Steuerlehre sein. Auch ist geplant, die Bereiche BWL/VWL und Recht auf die Tätigkeit des Steuerberaters zuzuschneiden. Nach dem Beschluss der Bundeskammerversammlung soll es Absolventen dieses Studienganges – dessen Akkreditierung vorausgesetzt – grundsätzlich möglich sein, bestimmte Leistungen aus der Steuerberaterprüfung bereits in der Hochschulausbildung zu erbringen. Im Studium abgelegte Prüfungen könnten dadurch auf die Berufszugangsprüfung angerechnet werden. (siehe hierzu auch Tz. 42.)

Nachdem zum 01.04.2005 das neue Berufsbildungsgesetz in Kraft getreten ist, hat die Bundesversammlung eine **Anpassung der Musterprüfungsordnungen** für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ sowie für die Durchführung von Fortbildungs-

prüfungen zum „Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin“ beschlossen. In erster Linie ging es um redaktionelle Anpassungen (von Bezugnahmeparagraphen und Definitionen) und die Aktualisierung zeitlich überholter Regelungen, wie etwa die Übergangsregelung in § 29 MPO Steuerfachangestelltenprüfung, die gestrichen wurde.

Neben Haushaltsfragen wurden die Erörterungen durch die Berichte des Präsidenten sowie aus den einzelnen Referaten abgerundet.

3. Wechsel im Präsidium der Bundessteuerberaterkammer

Steuerberater Dr. Herbert Becherer, Präsident der Steuerberaterkammer Thüringen, wurde von der Bundeskammerversammlung der deutschen Steuerberater am 7. Juni 2005 in Dessau neben StB/vBP Dr. Harald Grümann und StB/vBP Manfred Dehler zum Vizepräsidenten der Bundessteuerberaterkammer gewählt. Becherer ist seit 2003 Mitglied im BStBK-Präsidium und tritt an die Stelle des langjährigen Vizepräsidenten StB/WP Gerhard Flock. Neu in das Präsidium der Bundessteuerberaterkammer gewählt wurde der Präsident der Steuerberaterkammer Südbaden, StB/WP/RA Dr. Raoul Riedlinger.

4. Treffen mit ehrenamtlich tätigen Ausschussmitgliedern der Steuerberaterkammer Brandenburg

Vorstand und Geschäftsführung hatten am 31.08.2005 zum traditionellen Treffen mit ehrenamtlich tätigen Mitgliedern von Ausschüssen der Steuerberaterkammer Brandenburg in das Inselhotel Potsdam-Hermannswerder eingeladen.

Der Präsident der Steuerberaterkammer, Reinhard Meier, begrüßte bei sommerlich strahlendem Wetter die zahlreich erschienenen Gäste sehr herzlich. In seiner Begrüßung würdigte Herr Meier die Leistungen der ehrenamtlich tätigen Ausschussmitglieder und dankte allen für ihr Engagement und ihren Einsatz in den unterschiedlichsten Gremien der Kammer. Herr Meier würdigte auch die Tatsache, dass in den Kammergremien auch Mitglieder anderer Institutionen tätig seien und nannte hier stellvertretend Vertreter von Landesministerien und Oberstufenzentren.

Für ihre langjährige Tätigkeit wurden

- Herr Dr. Ulrich Bossin, StB
- Herr Helmut Budach, StB
- Herr Detlef Hergaden, StB, WP
- Herr Wilfried Hielscher, StB
- Frau Rotraud Knabe, StB
- Frau Sigrid Leske, StB
- Herr Norbert Rieseberg, StB

mit einem Buchpräsent „Illustrierte Geschichte des steuerberatenden Berufes“ ausgezeichnet.

Im weiteren Verlauf kam es zu einem angeregten Erfahrungsaustausch und interessanten Gesprächen.

5. Bankverbindung der Steuerberaterkammer Brandenburg

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass die Bankverbindung der Steuerberaterkammer Brandenburg wie folgt lautet:

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Bankleitzahl: 160 500 00
Kontonummer: 3503008003

Wir bitten, ausschließlich diese Bankverbindung zu nutzen.

6. Aufruf zur Teilnahme am Lastschriftverfahren der Steuerberaterkammer Brandenburg

Bei nunmehr nahezu 900 Kammermitgliedern und mehr als 250 weiteren Beratungsstellen und dem dabei zu realisierenden Zahlungsverkehr mit der Steuerberaterkammer Brandenburg sollten in beiderseitigem Interesse alle Möglichkeiten zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes genutzt werden.

In der Vergangenheit haben sich immer wieder Probleme bei der rechtzeitigen Überweisung von Gebührenbescheiden und -rechnungen ergeben. Dies hat sowohl für uns als auch für unsere Mitglieder einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand gebracht, der durchaus vermieden werden kann. Gegenwärtig nutzen ca. 200 Teilnehmer das von uns angebotene Lastschriftverfahren, wodurch der Verwaltungsaufwand zwar gesenkt werden konnte, aber bei weitem noch nicht den tatsächlichen Möglichkeiten entspricht.

Um den Zahlungsverkehr weiter zu vereinfachen, wollen wir einen deutlich höheren Anteil an Teilnehmern am Lastschriftverfahren erreichen. Das bringt selbstverständlich auch Vorteile für jene Kolleginnen und Kollegen, die bisher unser Angebot nicht nutzen.

Wir haben als Anlage zum Mitteilungsblatt 03/2005 ein Formular beigelegt, auf dem die Einzugsermächtigung erteilt werden kann.

7. E-mail-Adresse der Steuerberaterkammer Brandenburg

Wir möchten aus gegebenem Anlass darauf hinweisen, dass die E-mail-Adresse der Steuerberaterkammer Brandenburg wie folgt lautet:

info@stbk-brandenburg.de .

8. Steuerberaterkammer Online: Unsere Homepage

Die Steuerberaterkammer Brandenburg ist unter

www.stbk-brandenburg.de

im Internet präsent.

Hier ein kurzer Überblick über die hauptsächlichen Navigationspunkte, die ständig aktualisiert und erweitert werden:

„**Ihr Steuerberater**“ gibt einen Überblick über die Leistungen des Steuerberaters, seine Vergütungen und zum Berufsrecht.

„**Wie werde ich ...?**“ – Steuerberater/in, Steuerfachwirt/in oder Steuerfachangestellte/r skizziert die jeweils möglichen Zugangswege und Voraussetzungen für die einzelnen Entwicklungsziele und beinhaltet auch unsere [Ausbildungsplatzbörse](#), die wöchentlich aktualisiert wird.

Für den Beruf des **Steuerberaters** werden auf Basis der möglichen Voraussetzungen entsprechende Entwicklungswege bis zur Bestellung aufgezeigt. Ein Informationsblatt sowie das Antragsformular zur Bestellung stehen zum Download zur Verfügung.

Der Unterpunkt **Steuerfachangestellte/r** umfasst neben der Vorstellung des Berufes Grundsatzdokumente wie z.B. die Ausbildungsverordnung sowie als Download Anträge zur Abschluss- bzw. Zwischenprüfung.

Der **Steuerfachwirt** informiert über die Prüfungsanforderungen und Prüfungsordnung und bietet ebenfalls ein Antragsformular zur Fortbildungsprüfung.

Informationen allgemeiner Art zu aktuellen Themen finden Sie unter „**Downloads**“. Neben aktuellen Informationen der Steuerberaterkammer Brandenburg sind hier Fachinformationen der Bundessteuerberaterkammer und im Service-Bereich Formulare z.B. zum Angebot von Ausbildungsplätzen oder zur Bestellung von Faltblättern zu finden. Auch zum Thema **Landwirtschaftliche Buchstelle** sind hier Informationen zu erhalten.

Im Bereich „**Suchdienst**“ können Interessierte nach verschiedenen Kriterien (Ort, PLZ, Arbeitsgebiete, Branchen, Fremdsprachenkenntnisse etc.) nach einem „geeigneten“ Steuerberater suchen. Standardmäßig öffnet sich die Suchmaske für den Kammerbereich, alternativ ist auch eine bundesweite Suche möglich. Die Eintragung im Suchdienst erfolgt für Steuerberater/-innen bzw. Steuerbevollmächtigte, die Mitglied der Steuerberaterkammer Brandenburg sind, aufgrund des ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogens, der im Mitgliederbereich unter **Kammerservice** abrufbar ist.

Der Bereich „**Mitglieder**“ ist passwortgeschützt und beinhaltet die Schwerpunkte **Kammerservice**, **Downloads** und **Qualifizierte elektronische Signatur**. Hinsichtlich „Passwort“ und „Benutzername“ verweisen wir auf das mitgliederbezogene Rundschreiben 02/2005.

Im Punkt **Kammerservice** finden Sie die Kammermitteilungen und Rundschreiben der Steuerberaterkammer

Brandenburg, den Seminarplan der Steuerberaterkammer Brandenburg sowie die Kontaktdaten des Steuerberaterversorgungswerkes.

Unter **Downloads** sind z.B. Musterverträge für Steuerberatungsgesellschaften in verschiedenen Rechtsformen, Merkblätter zum Ausbildungswesen und zur Berufsausübung sowie Infos zur Praxisübertragung abrufbar.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg stellt sich unter **Qualifizierte elektronische Signatur** als akkreditierter Zertifizierungsdiensteanbieter vor. Hier erfahren Sie Grundsätzliches zum Thema Signaturkarte und können sich verschiedene Unterlagen zur Antragstellung downloaden.

„**Wir über uns**“ informiert über die Aufgaben und Organisation der Kammer sowie die Kontaktmöglichkeiten einschl. Anfahrtsskizze.

Neu hinzugekommen ist im Mitgliederbereich der Punkt „**Elektronische Steuerkontenabfrage**“. Hier finden Sie alle Vorträge der gemeinsam mit der Steuerberaterkammer Berlin und dem Steuerberaterverband durchgeführten Informationsveranstaltung vom 02. Mai 2005 als Download im PDF-Format.

Ebenfalls neu eingerichtet haben wir im Menüpunkt „Wie werde ich...?“ einen neuen Navigationspunkt „**Fragen und Antworten**“. Über diesen Punkt sind häufig gestellte Fragen zu den steuerberatenden Berufen mit den entsprechenden Antworten abrufbar.

9. Qualifizierte elektronische Signatur hier: Preissenkung für das Entgelt der Kartennutzung

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) hat die Steuerberaterkammer Brandenburg als Zertifizierungsdiensteanbieter für die elektronische Signatur anerkannt.

Die Akkreditierung hat den Zweck, den Berufsangehörigen die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr auf der Basis einer qualifizierten elektronischen Signatur mit Anbieter-Akkreditierung gemäß § 15 Abs. 1 Signaturgesetz zu ermöglichen. Nachdem die Vorschriften unter anderem des BGB an das Signaturgesetz angepasst wurden, hat eine qualifizierte elektronische Signatur im Rechtsverkehr dieselbe Wirkung wie eine eigenhändige Unterschrift.

Um im elektronischen Rechts- und Geschäftsverkehr (E-Mail) die Kommunikationspartner bei der Übermittlung oder Entgegennahme von Daten (Schriftsätzen etc.) eindeutig identifizieren zu können, erhält der Inhaber einer zertifizierten Signaturkarte ein Zertifikat, das zum einen die Identität des Karteninhabers sowie die Integrität des Kommunikationsinhaltes zweifelsfrei bescheinigt und zum anderen das Berufsattribut „Steuerberater“ ausweist.

Dies ist mit einer Attributzertifizierung möglich. Das Attribut muss von der Zertifizierungsstelle bestätigt werden.

Da die Steuerberaterkammer die Berufsangehörigen bestellt sowie das öffentliche Berufsregister führt, in dem nur die bestellten Steuerberater eingetragen sind, ist sie die geeignete Stelle, Berufsattributzertifikate auszustellen, zu überwachen und auch zu sperren.

Anträge auf Ausstellung einer Signaturkarte (SmartCard) sind an die Steuerberaterkammer Brandenburg zu richten.

Die Steuerberaterkammer Brandenburg bedient sich bei der technischen Umsetzung der Unterstützung der DATEV e.G., die als Zertifizierungsdiensteanbieter bei der RegTP bereits akkreditiert ist. Die DATEV unterhält ein Trustcenter, welches die Anforderungen des Signaturgesetzes erfüllt und das von einer von der RegTP anerkannten Bestätigungsstelle (TÜV-IT) bestätigt wurde sowie einer ständigen Prüfung unterliegt.

Die DATEV übernimmt die Produktion der Karten und der PIN, die Auslieferung an die Steuerberaterkammer oder – bei Inanspruchnahme des Post-Ident-Verfahrens – direkt an den Antragsteller. Sie übernimmt ferner den Verzeichnis-, Sperr- und Zeitstempeldienst.

Das **jährliche Entgelt** der Kartennutzung beträgt ab dem **01.04.2005 49,00 EUR** (bisher: 75,00 EUR). Damit sind die aktuelle Software sowie die Signaturkarte einschließlich aller Aufwendungen für das Antragsverfahren abgegolten.

Die auf unserer Homepage im Mitgliederbereich unter „Qualifizierte elektronische Signatur“ hinterlegten Downloads wurden zum 01.04.2005 entsprechend aktualisiert.

Gern stellt die Geschäftsstelle das Informationsblatt „Kammer: e:secure – Elektronischer Rechtsverkehr“ zur Verfügung.

10. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hier: Anträge auf Prüfungsdurchführung, Prüfungsbefreiung, Prüfungstermin

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

13. Dezember 2005, 9.00 Uhr

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2005

bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen.

11. Seminarveranstaltung „Dramatische Zunahme der Haftungsrisiken aus der steuerberatenden Berufstätigkeit“ am 25.11.2005 in Berlin

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. und die DATEV führen am **25.11.2005** in Berlin ein Seminar zum Thema „Haftungsrisiken mit den Schwerpunkten Risikobeschreibung, Praxistipps, Gestaltungsempfehlungen, Vertragsmuster, Risikochecklisten für Haftungsbeschränkung und Honorarsicherung durch.

Zielgruppe dieses praxisorientierten Seminars sind Kanzleihinhaber und leitende Angestellte.

Einzelheiten zu den Seminarinhalten sowie das Anmeldeformular können der Anlage zu diesem Mitteilungsblatt entnommen werden.

12. Seminarveranstaltungen der Bundessteuerberaterkammer und des DWS-Instituts

1. Unternehmenssteuerung im Mittelstand: „Effektive Unternehmensplanung“ am 18.10.2005 in Berlin

2. 38. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ am 25.10.2005 in Berlin

Inhalte, Schwerpunkte und Anmeldeunterlagen für beide interessanten Seminarveranstaltungen, eines aus der Reihe „Betriebswirtschaftliche Fortbildung“ sind den Anlagen zu diesem Mitteilungsblatt zu entnehmen.

13. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.07.2005 bis 30.09.2005

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

FOBEG GmbH	27.06.2005
Steuerberatungsgesellschaft	

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-Kffr. (FH)	01.06.05	Verlegung von
Annett Kästner		Kammer Berlin
Steuerberaterin		

Dipl.-Ök.	01.06.05	Verlegung von
Susanne Bliß		Kammer Berlin
Steuerberaterin		

Dipl.-Kffr. Ulrike Harloff Steuerberaterin	01.06.05	Verlegung von Kammer Berlin	Manfred Theisen Steuerberater	30.06.05	Verlegung nach Kammer Rheinl.-Pfalz
Professor Dr. Hans-Michael von Wuntsch Steuerberater	08.06.05	Verlegung von Kammer Berlin	BW (grad.) Detlef Pedde- Schubert Steuerberater	08.07.05	Verlegung nach Kammer Düsseldorf
Dipl.-Kfm. Andreas Herlitz Steuerberater WP	01.07.05	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.-Ök. Claudia Zühlke Steuerberaterin	18.07.05	Verlegung nach Kammer Berlin
Steuerberatungsgesellschaften					
Erich Becker Steuerberater	05.07.05	Verlegung von Kammer Rheinl.-Pfalz	mantax Potsdam Steuerberatungs- gesellschaft mbH	10.07.05	Verlegung nach Kammer Berlin
Dipl.-Kfm. Hubert Willms Steuerberater WP	06.07.05	Verlegung von Kammer Düsseldorf	3. Bekanntgabe von Mitgliederlösungen gem. § 45 StBerG bzw. § 54 und § 55 StBerG		
Dipl.-Jur. Sten Günsel Steuerberater RA	29.07.05	Verlegung von Kammer Niedersachsen	Dipl.-Kfm. Michael Thöring Steuerberater	17.07.2005	
Dipl.-Kfm.(FH) Uwe Krippner Steuerberater	01.08.05	Verlegung von Kammer Berlin	Dipl.BW (FH) Sybille Neitsch Steuerbevollmächtigte	30.07.2005	
Steuerberatungsgesellschaften			NOTAX Gottwald, Laabs & Partner Steuerberatungsgesellschaft	17.05.2005	
EKW-Treuhand Potsdam GmbH Steuerberatungs- gesellschaft	14.07.05	Verlegung von Kammer Westf.-Lippe	14. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern		
- Neubestellung von Steuerberatern -			Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen:		
Wolfgang Colvenbach Steuerberater	27.05.2005		Elvira Pfaff Steuerberaterin	11.07.1955	
Dipl.-Kffr. Dr.rer.pol Sandra Große Steuerberaterin	27.05.2005		Sabine Behlhardt Steuerberater	17.07.1955	
Dipl.-Finw. Grit Hammermüller Steuerberaterin	27.05.2005		Michael Völker Steuerberater	28.09.1955	
Dipl.-Kfm. Jan Lengermann Steuerberater	27.05.2005		Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:		
Dipl.-Kffr. Christina Nousch Steuerberaterin	06.07.2005		Herbert Willms Steuerberater WP	18.07.1950	
- Abgänge -			Dr. Wolfram Koerner Steuerbevollmächtigter	28.07.1950	
Steuerberater					
Dipl.-Kfm. Hartmut Papenthin Steuerberater	30.06.05	Verlegung, nach Kammer Köln			

Auf 60 Lebensjahre können zurückblicken:

Albrecht Kersten Steuerberater	13.07.1945
Reinhard Winter Steuerberater	31.07.1945
Raimund Philippen Steuerberater	09.08.1945
Hans-Jürgen Malirs Steuerberater	12.08.1945
Heidrun Möbis Steuerbevollmächtigte	21.09.1945

Ihren 65. Geburtstag konnten begehen:

Rita Beckmann-Wiegand Steuerberater	02.07.1940
Hartmut Müller Steuerberater	02.07.1940
Ingrid Prill Steuerberaterin	24.07.1940

Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!

Berufsjubiläen

Das **20-jährige** Berufsjubiläum konnte feiern:

Bernd Malkus Steuerberater	25.09.1985
-------------------------------	------------

Das **25-jährige** Berufsjubiläum konnte feiern:

Hubert Willms Steuerberater WP	28.04.1980
-----------------------------------	------------

Zum **45. Berufsjubiläum** gratulieren wir:

Irmgard Masseli Steuerberater	01.07.1960
----------------------------------	------------

Herrn Wolfgang Guhl, Steuerberater, übt seinen Beruf seit **50 Jahren** (01.07.1955) aus – herzlichen Glückwunsch!

15. Unerlaubte geschäftsmäßige Hilfeleistung in Steuersachen einschließlich Überschusswerbung

In der Zeit vom 01.07.2005 bis 30.09.2005 wurden 14 strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaub-

ter Hilfeleistung in Steuersachen bzw. Überschusswerbung abgegeben. In einem Fall wurde ein Anerkenntnisurteil sowie ein Vergleich zu Gunsten der Steuerberaterkammer Brandenburg erwirkt. Aufgrund von Verstößen gegen strafbewehrte Unterlassungserklärungen wurden in zwei Fällen Vertragsstrafen erfolgreich geltend gemacht.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

16. Berufsgewichtliche Entscheidungen

Folgende berufsgewichtliche Entscheidungen sind ergangen:

- a) §§ 127, 153 StBerG; §§ 44, 45 StPO
OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18. September 2003 – VIII- 1 StO 4/03, VIII-1 StO 5 und 6/03

Wird die Berufung bei einem unzuständigen Gericht eingelegt und infolge dessen die Frist zur Einlegung der Berufung versäumt, kommt eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand dann in Betracht, wenn die Berufungsschrift bei dem unzuständigen Gericht so rechtzeitig eingeht, dass eine fristgerechte Weiterleitung an das zuständige Gericht im ordentlichen Geschäftsgang erwartet werden kann. An dieser Voraussetzung fehlt es, wenn die Berufung erst am letzten Tag der Einlegungsfrist bei der Briefeingangsstelle des unzuständigen Gerichts eingeht und sich auf der Berufungsschrift weder ein Hinweis auf eine besondere Eilbedürftigkeit findet noch auf das Ende der Rechtsmitteleinlegungsfrist hingewiesen wird.

- b) § 57 Abs. 1 StBerG; § 2 BOSTb
LG Potsdam, Urteil vom 26. März 2004
– 31 StL 3/03

Ein Steuerberater, der sich von seinem Mandanten eine Vollmacht zur erneuten steuerlichen Betreuung erteilen lässt, um so diesem gegenüber bestehende Verbindlichkeiten zu begleichen, verstößt gegen die Pflicht zur unabhängigen Berufsausübung.

- c) § 57 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 StBerG
LG Münster, Urteil vom 30. März 2004
– 7 a StL 11/03 –

Ein Steuerberater, der es in eigenen Steuerangelegenheiten zu Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen sich bis hin zum Erlass eines Haftbefehls kommen lässt, verstößt gegen die Pflicht, sich auch außerhalb der Berufstätigkeit des Vertrauens und der Achtung würdig zu erweisen, die der Beruf als Steuerberater erfordert.

- d) Zulässigkeit der Bürogemeinschaft eines Rechtsanwalts mit einer Steuerberatungsgesellschaft

1. Ein Rechtsanwalt kann mit einer in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft geführten Steuerberatungsgesellschaft eine Bürogemeinschaft bilden.

2. Eine derartige Bürogemeinschaft ist jedoch unzulässig, wenn der Rechtsanwalt zugleich Mitglied dieser Steuerberatungsgesellschaft ist.

BGH, Beschluss vom 29.09.2003, DStR 17/2005, S. 758 ff.

e) Verwendung des Firmenbestandteils „Partner“ durch eine Nicht-Partnerschaftsgesellschaft unzulässig

1. Das durch § 11 Abs. 1 Satz 1 PartGG begründete Verbot der Verwendung der Zusätze „Partnerschaft“ sowie „und Partner“ umfasst auch die Verwendung des Begriffs „Partners“ ohne Beifügung der Verknüpfungen „und“ oder ein entsprechendes Zeichen.
2. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Begriff „Partner“ in Alleinstellung und nicht als bloßer Wortbestandteil verwendet wird.

KG Berlin, Beschluss vom 27.04.2004, 1 W 180/02, in WPK-Magazin 3/2004, S. 50 f.

f) Der Wirtschaftsprüfer als Zeuge im Strafverfahren – Entbindung von der Schweigepflicht allein durch den Insolvenzverwalter

1. Wird ein Wirtschaftsprüfer für eine Gesellschaft tätig, besteht das durch § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO geschützte Vertrauensverhältnis ausschließlich zwischen der Gesellschaft und dem Wirtschaftsprüfer. Eine Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem die Gesellschaft vertretenden Geschäftsführer wird nicht begründet.
2. Im Fall der Insolvenz steht das Recht zur Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht des Wirtschaftsprüfers ausschließlich dem Insolvenzverwalter zu.

OLG Oldenburg, Beschluss vom 28.02.2004, 1 Ws 242/04, in WPK-Magazin 3/2004, S. 48 f.

g) Nicht geordnete wirtschaftliche Verhältnisse bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens

1. Vermögensverfall ist bei der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder Eintragung in das Verzeichnis nach § 26 Abs. 2 InsO oder nach § 59 ZPO zu vermuten und führt grundsätzlich zum Widerruf der Bestellung als Steuerberater.
2. An den Voraussetzungen für die Widerlegung der Vermutung, dass bei Vermögensverfall Auftraggeberinteressen gefährdet sind, hat sich durch die Insolvenzordnung nichts Grundsätzliches geändert.
3. Die Vermutung kann nicht allein dadurch widerlegt werden, dass der Steuerberater als Angestellter tätig ist. § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG gilt auch für angestellte Steuerberater.

BFH, Beschluss vom 28.08.2003, VII B 79/02, in WPK-Magazin 2/2004, S. 54 f.

17. Finanzgerichtliche Entscheidungen

a) Voraussetzung für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung

1. Ein an einer Technischen Universität absolviertes Physikstudium genügt nicht den Anforderungen an ein Hochschulstudium im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 StBerG
2. Ein Hochschulstudium mit wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung liegt nur vor, wenn die wirtschaftswissenschaftliche Ausrichtung prägend ist. Diese Ausprägung ist zu verneinen, wenn der wirtschaftswissenschaftliche Anteil lediglich 14,5 % der Gesamtstundenzahl ausmacht und die wirtschaftswissenschaftliche Ausrichtung weder nach dem Studienplan noch nach dem tatsächlichen Studienverlauf einen prägenden Charakter für das Studium gewinnt.

Finanzgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 13. April 2005 – 2 K 1719/04

b) Antrag auf Wiederbestellung nach Widerruf der Bestellung wegen Vermögensverfall

1. Beantragt ein ehemaliger Steuerberater, dessen Bestellung wegen Vermögensverfall widerrufen wurde, sein Wiederbestellung, kommt es nur darauf an, ob im Zeitpunkt der Antragstellung geordnete wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen. Anders wie bei dem Widerruf der Bestellung wegen Vermögensverfall kann sich der Bewerber nicht darauf berufen, dass die Interessen der Auftraggeber durch die ungeordneten wirtschaftlichen Verhältnisse ausnahmsweise nicht gefährdet sind.
2. Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 1 StBerG liegen nicht vor, wenn über das Vermögen des Bewerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 28. April 2004 – 7 K 6746/03 StB

c) Widerruf der Bestellung wegen Vermögensverfall

- Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 26. Januar 2005 – 6 K 63/01

1. Für die Beurteilung der Frage, ob Vermögensverfall vorliegt, kommt es nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Steuerberaters und der Feststellung der Forderung der Insolvenzgläubiger zur Insolvenztabelle nicht darauf an, ob die dem Finanzamt eingeräumten Sicherheiten dazu ausreichen, die Steuerforderungen abzudecken.

2. Es ist unerheblich, ob die Insolvenzmasse dazu ausreicht, die Steuerforderungen zu begleichen. Entscheidend ist vielmehr, ob sämtliche in der Insolvenztabelle festgestellten Forderungen zeitnah beglichen werden können.

- Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 16. Juni 2004 – 2 K 3969/03 StB

Der Umstand, dass der Steuerberater aufgrund vollstreckbarer gerichtlicher Titel zur Zahlung verurteilt worden ist und Vollstreckungsversuche gegen ihn fruchtlos geblieben sind, rechtfertigt die Annahme, dass Auftraggeberinteressen gefährdet sind.

- Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts vom 17. Februar 2005 – 6 K 918/04

Voraussetzung für den Widerruf der Bestellung wegen Vermögensverfall ist nicht, dass der Eintritt des Vermögensverfalls durch den Steuerberater verschuldet wurde. Dass der Vermögensverfall auf einer unverschuldeten Erkrankung des Steuerberaters beruht, ist daher für die Rechtmäßigkeit des Widerrufs der Bestellung nicht von Bedeutung.

- Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf vom 15. Dezember 2004 – 2 K 2679/04 StB

Solange das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Steuerberaters noch nicht abgeschlossen ist, setzt ein Anspruch auf Wiederbestellung voraus, dass der Steuerberater, dessen Bestellung wegen Vermögensverfall widerrufen worden ist, unzweifelhaft in geordneten Verhältnissen lebt.

18. Werbung im steuerberatenden Beruf

Die rechtliche Grundlage der Werbung ergibt sich aus § 57 Abs. 1 StBerG. Danach haben Steuerberater ihren Beruf unter Verzicht auf berufswidrige Werbung auszuüben. Das Verbot der berufswidrigen Werbung ist im § 57a StBerG konkretisiert worden. Danach ist Werbung nur erlaubt, sofern sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet. Zugleich darf sie nicht auf die Erteilung eines Auftrages im Einzelfall gerichtet sein. Mit einem Freien Beruf sind daher Werbemethoden unvereinbar, wie sie in der gewerblichen Wirtschaft üblich sind.

Insbesondere bedingt durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat sich eine zunehmende Liberalisierung bei den Werbemaßnahmen im steuerberatenden Beruf ergeben. Für Steuerberater bestehen dadurch weitaus größere Möglichkeiten als früher, ihre Person oder Praxis in der Öffentlichkeit darzustellen.

Jüngstes Beispiel ist der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26.10.2004 (1 BvR 981/00, BB 2004, S. 2655 ff.) zur Werbung einer Steuerberatungsgesellschaft auf einem Straßenbahnwagen. Die Steuerberatungsgesellschaft hatte auf einem Straßenbahnwagen

über dessen Länge neben ihrem Firmenlogo und ihrer Adresse die Aufschrift anbringen lassen „Ihr Partner in Sachen Steuer- und Wirtschaftsberatung“ und „Ihr Dienstleistungszentrum im Herzen von ...“.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist die angegriffene Entscheidung des OLG Naumburg mit Art. 12 Abs. 1 GG nicht vereinbar. Die Auffassung des OLG, dass Steuerberater zwar auf einer Straßenbahn werben dürfen, die Werbung aber ihrer Art und Größe nach von der üblichen Straßenbahnwerbung verschieden gestaltet werden müsse, führe zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der Berufsausübungsfreiheit. Die Entscheidung schränke die grundsätzlich eröffneten Möglichkeiten der Präsentation ein, ohne einen Bezug zu den hiermit verbundenen Gefährdungen für das berufliche Verhalten und das Bild der Berufsangehörigen in der Öffentlichkeit herzustellen. Auch sei die Werbung vom Inhalt her nicht zu beanstanden. Der neben Logo und Anschrift angebrachte Zusatz „Ihr Partner in Sachen Steuer- und Wirtschaftsberatung“ stelle keine reklamehafte Anpreisung dar. Mit diesem Zusatz habe die werbende Steuerberatungsgesellschaft vielmehr nur über die Art und Weise informiert, wie sie ihre Dienstleistungen erbringen wolle. Wegen Verstoßes gegen Artikel 12 Abs. 1 GG hat das Bundesverfassungsgericht das Urteil des OLG Naumburg aufgehoben und die Sache an das Gericht zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

Nach zwischenzeitlich gefestigter Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Werbung der Freien Berufe sind Werbebeschränkungen als Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit mit Artikel 12 GG nur dann vereinbar, wenn diese im Einzelfall durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sind und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Vor diesem Hintergrund sieht das Bundesverfassungsgericht eine „Werbung, die den Interessen des Adressatenkreises, eine sachangemessene Information zu finden, gerecht wird, formal und inhaltlich angemessen gestaltet ist und keinen Irrtum erregt“, grundsätzlich als zulässig an. Bereits im Jahre 1996 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass aus dem Werbeträger allein nicht auf eine Gefährdung von Gemeinwohlbelangen geschlossen werden kann, solange sich das Werbemittel im Rahmen des Üblichen bewege (BVerfG vom 22.05.1996 – 1 BvR 744/88, NJW 1996, S. 3067).

Als zulässige Werbeformen wurden von der Rechtsprechung beispielsweise angesehen die Übersendung von Praxisbroschüren oder Rundschreiben an Nichtmandanten, aber auch das Sponsoring von Veranstaltungen, sofern damit nicht im Einzelfall eine reklamehafte Form verbunden ist.

Das Verbot berufswidriger Werbung gilt insbesondere weiterhin für die Werbung um Einzelmandate sowie für die inhaltlich irreführende Werbung, marktschreierische Formen der Werbung oder reklamehafte Selbstanpreisung sowie für Werbemethoden, die ihrer Form nach aufdringlich oder belästigend sind. Dazu zählen insbesondere aufgrund des erhöhten Belästigungsgrades die unaufgeforderte Telefonwerbung, aber auch die Bewerbung eigener Leistungen mittels Telefax oder E-mail (siehe hierzu

im Einzelnen WPK-Mitteilungen, WPK-Magazin 4/2004, S. 26 f.). Neben den berufsrechtlichen Vorgaben sind selbstverständlich die allgemeinen Wettbewerbsvorschriften zu berücksichtigen. Für die Werbung gelten somit auch die allgemeinen gesetzlichen Vorgaben des Wettbewerbsrechts, insbesondere die §§ 3 bis 7 des UWG. Unlautere Wettbewerbshandlungen, insbesondere die irreführende Werbung, sind danach unzulässig.

(aus: StBK Stuttgart, Mitteilungen 2/2005, Tz. 7)

19. Widerrufsverfahren wegen Vermögensverfalls

Allein der Umstand, dass ein Steuerberater, dessen Bestellung wegen Vermögensverfalls widerrufen wurde, nur noch als angestellter Steuerberater tätig ist, reicht als Nachweis für den Ausschluss einer Mandantengefährdung nicht aus. Die Regelung über den Widerruf nach § 46 Abs. 2 Nr. 4 StBerG gilt für selbstständige Steuerberater ebenso wie für angestellte Steuerberater.

Der Berufsangehörige kann seine Geschäftsgestaltung jederzeit ändern, ohne dass dies nach außen erkennbar und für die Aufsichtsbehörde kontrollierbar ist. Es muss deshalb auch ausgeschlossen sein, dass ein in Vermögensverfall geratener angestellter Steuerberater alsbald wieder selbstständig tätig wird.

(FG Düsseldorf, Urteil vom 20. Juli 2004 – 2 K 3969/03 St 13)

Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Steuerbersaters wird das Klageverfahren gegen den Widerruf der Bestellung wegen Vermögensverfalls nicht unterbrochen.

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Antrag auf Restschuldbefreiung beseitigen nicht die Vermutung des Vermögensverfalls. Hierdurch ist auch nicht widerlegt, dass die Interessen der Auftraggeber gefährdet sind. (Schleswig-Holsteinisches FG, Urteil vom 16. Juni 2004 – 2 K 86/03)

Die Vermutung, dass durch die weitere Berufsausübung eines in Vermögensverfall geratenen Steuerbersaters Interessen der Auftraggeber gefährdet sind, greift auch nach In-Kraft-Treten der InsO ein und kann nur aufgrund außergewöhnlicher Umstände des einzelnen Falles als widerlegt angesehen werden; die in der Rechtsprechung des Senats unter der Geltung der KO aufgestellten Grundsätze gelten insoweit im Wesentlichen fort.

20. Keine Kooperation zwischen Steuerberatern und einem gewerblichen Lohnabrechnungsunternehmen

Im Zusammenhang mit der Anfrage eines Lohnabrechnungsunternehmens ist von der Bundessteuerberaterkammer darauf hingewiesen worden, dass unter das gem. § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG für einen Steuerberater bestehende Verbot der gewerblichen Tätigkeit auch eine Zu-

sammenarbeit mit Gewerbetreibenden fällt. Dementsprechend ist die Bildung von Kooperationen mit Gewerbetreibenden dem Steuerberater nicht erlaubt (§ 52 Abs. 1 BOSTB). Eine Kooperation in diesem Sinne liegt insbesondere dann vor, wenn der Kooperationspartner für den Steuerberater als Subunternehmer tätig wird. Dies ist dann der Fall, wenn das Mandatsverhältnis zwar mit dem Steuerberater besteht, das Lohnabrechnungsunternehmen aber auf eigene Rechnung im eigenen Namen gegenüber dem Mandanten tätig wird und abrechnet.

Etwas anderes gilt, wenn getrennte Auftragsverhältnisse vorliegen. So wäre es z. B. zulässig, wenn von dem gleichen Mandanten das Lohnabrechnungsunternehmen mit der laufenden Lohnabrechnung und hiervon getrennt der Steuerberater mit anderen steuerberatenden Tätigkeiten, die in den Bereich der Vorbehaltsaufgaben fallen, beauftragt wird. Nach Änderung des § 7 BOSTB besteht darüber hinaus die Möglichkeit, dass das Lohnabrechnungsunternehmen als freier Mitarbeiter für den Steuerberater tätig wird. In diesem Fall wird die berufliche Leistung gegenüber dem Mandanten durch den Steuerberater erbracht. Der freie Mitarbeiter ist nur im Innenverhältnis für seinen Auftraggeber, d. h. den Steuerberater, tätig. Im Rahmen der freien Mitarbeit ist es demnach nicht möglich, dass das Lohnabrechnungsunternehmen auf eigene Rechnung und im eigenen Namen seine Dienstleistung erbringt.

21. Zusammenschluss von Steuerberatern mit ausländischen Berufsangehörigen nach § 56 Abs. 4 StBerG – „Liste sozietätsfähiger Berufe“

Nach § 56 Abs. 4 StBerG ist die Bildung einer Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft oder Bürogemeinschaft mit ausländischen Berufsangehörigen, die ihre berufliche Niederlassung im Ausland haben, zulässig, wenn diese im Ausland einen mit dem Beruf des Steuerbersaters, Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers in der Ausbildung und den Befugnissen vergleichbaren Beruf ausüben und die Voraussetzungen für die Berufsausübung den Anforderungen des Steuerberatungsgesetzes im Wesentlichen entsprechen. Im Jahr 1998 ist im Bundessteuerblatt eine Aufstellung der ausländischen Berufsangehörigen veröffentlicht worden, welche die Voraussetzungen des § 56 Abs. 4 StBerG erfüllen („Liste sozietätsfähiger Berufe“). Im Zusammenhang mit dem Siebten Steuerberateränderungsgesetz wurde die Zuständigkeit für die Fortschreibung der Liste auf die Bundessteuerberaterkammer übertragen.

Aufgrund der im Jahr 2004 erfolgten EU-Osterweiterung, aber auch weil sich in einigen Ländern die gesetzlichen Regelungen geändert haben, hat sich die Notwendigkeit ergeben, die noch aus dem Jahr 1998 stammende Aufstellung zu aktualisieren. Auf der Grundlage einer zuvor unter den Berufsorganisationen in den EU-Mitgliedstaaten bzw. EWR-Vertragsstaaten durchgeführten Umfrage hat die Bundessteuerberaterkammer die bisherige Aufstellung überarbeitet. Diese wurde nach Mitteilung des BMF im Bundessteuerblatt Teil I veröf-

fentlicht und kann bei Bedarf bei der Kammergeschäftsstelle bestellt werden.

22. BGH zur Zulässigkeit von so genannten Verabschiedungsschreiben

Mit Urteil vom 22.04.2004 (I ZR 303/01) hat der BGH entschieden, dass ein Beschäftigter, der vor dem Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis unter Verwendung des Adressenmaterials seines Arbeitgebers ein Verabschiedungsschreiben an die bislang von ihm betreuten und ihm dabei durch ein Vertrauensverhältnis verbundenen Kunden richtet, wettbewerbswidrig handelt, wenn er direkt oder indirekt (hier u. a. durch die Angabe seiner privaten Adresse und Telefonnummer) auf seine zukünftige Tätigkeit als Wettbewerber oder für einen Wettbewerber hinweist.

Der BGH wertete das Versenden des Rundschreibens als wettbewerbswidriges Abwerben von Mitgliedern gem. § 1 UWG a.F. (jetzt § 3 UWG). Zwar bestehe aus wettbewerbsrechtlicher Sicht grundsätzlich kein Anspruch auf den Fortbestand des Kundenstamms. Das Abwerben von Kunden gehöre zum Wesen des Wettbewerbs, auch wenn die Kunden noch an den Mitbewerber gebunden sind. Wettbewerbswidrig werde ein Einbrechen in fremde Vertragsbeziehungen erst dann, wenn besondere Unlauterkeitsumstände hinzutreten. Hier habe sich der Beschäftigte schon deshalb unlauter i.S.d. § 1 UWG (a.F.) verhalten, weil er zu dem Zeitpunkt, zu dem er das Rundschreiben versandte, noch in einem Arbeitsverhältnis zum Kläger stand und sich daher diesem gegenüber loyal zu verhalten hatte. Das galt zumal im Hinblick darauf, dass er als – teilweise langjähriger – steuerlicher Berater der Mitglieder des Klägers diesen gegenüber eine Vertrauensstellung innehatte und deshalb auch nach seinem Ausscheiden beim Kläger immerhin in einem gewissen Umfang auf dessen Interessen Rücksicht nehmen musste. Die Wettbewerbswidrigkeit der Verhaltensweise des Beschäftigten folge zudem daraus, dass dieser das ihm vom Kläger anvertraute wertvolle Adressenmaterial zweckwidrig und zielgerichtet für sein Unternehmen, beim Kläger noch während des dort bestehenden Beschäftigungsverhältnisses eine erhebliche Anzahl von Mitgliedern abzuwerben, zum Einsatz brachte.

Der BGH hat die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Anmerkung:

Die Entscheidung des BGH ist auch für Steuerberater von Interesse. Auch hier sind Aktivitäten ausscheidender Mitarbeiter, die auf Abwerbung zielen, nur dann wettbewerbswidrig, wenn besondere Unlauterkeitsumstände hinzutreten. Dies gilt auch dann, wenn der ausscheidende Mitarbeiter selbst Steuerberater ist. Denn § 32 Abs. 2 Satz 1 BStB, wonach jede Maßnahme berufswidrig ist, die darauf gerichtet ist, einen anderen Steuerberater aus seinem Auftrag zu verdrängen, greift ebenfalls nur beim Vorliegen besonderer Unlauterkeitsumstände. Diese

Voraussetzungen bejahte der BGH im vorliegenden Fall bei noch bestehendem Arbeitsverhältnis und zweckwidrigem Einsatz von Adressenmaterial.

Die Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2004, S. 2385.

23. Kollegialitätspflichten: Verhalten bei einem Mandatswechsel

Aus aktuellem Anlass weisen wir nochmals darauf hin, dass aus § 57 Abs. 2 StBerG i.V.m. §§ 31, 32 der Berufsordnung Kollegialitätspflichten folgen, die es auch bei der Übernahme eines Mandats zu beachten gilt, wenn der neue Mandant zuvor von einem anderen Berufskollegen betreut wurde. Insbesondere hat sich der neue steuerliche Berater nach § 32 Abs. 1 BStB vor Annahme eines Auftrages über bestehende Auftragsverhältnisse zu unterrichten. Der neue steuerliche Berater kann damit einen Auftrag erst dann annehmen, wenn feststeht, dass ein vorher bestehendes Auftragsverhältnis zu einem anderen steuerlichen Berater ordnungsgemäß gekündigt wurde.

24. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Steuerliche Beratung im Dunstkreis des Steuerstrafrechts

- Von Vors. Richter in am BGH Monika Harms, in Stb 1/05, S. 12 ff.

Die englische Limited Liability Partnership in Deutschland: Eine attraktive Rechtsform für deutsche Beratungsgesellschaften?

- Von Volker Triebel, Sabine Ott und Bert Kimpel, in BB 23/2005, S. 1233 ff.

Prozess- und Qualitätsmanagement als Wettbewerbsfaktor der Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei

- Von Dr. Michael Munkert und Prof. Dieter Kempf, in BB 20/2005, S. 26 ff.

Erfordernis der Einwilligung der Mandanten zur Mandatsübertragung

- Von Dr. Jürgen Platz, in StB 3/2003, S. 108 ff.

25. Honorardurchsetzungsprobleme bei der Erstberatung

Macht der Steuerberater aus einem Erstgespräch mit einem Mandanten Honoraransprüche geltend, ist er beweispflichtig dafür, dass er bereits eine Beratungsleistung erbracht hat und dass es sich nicht um ein reines Akquisi-

tionsgespräch handelte (AG Neuss, Urteil vom 02.02.2005, 85 C 501/04, n.v.).

Sachverhalt

Der Steuerberater machte einen Anspruch auf Zahlung von 231,54 Euro aus einem Erstberatungsgespräch vom 06.11.2003 geltend. Zur Glaubhaftmachung seines Sachvortrages hatte er eine von den Beklagten nicht unterschriebene Besuchernotiz vorgelegt, aus der sich die Daten der Beklagten, der Grund des Besuchs und der Gegenstandswert ergaben. Die Beklagten verweigerten die Zahlung unter Hinweis darauf, dass es sich bei dem Gespräch um ein nicht gebührenpflichtiges Akquisitionsgespräch gehandelt habe und seitens des Steuerberaters noch keine Beratungsleistungen erbracht worden seien.

Entscheidungsgründe

Das Amtsgericht hat die Klage des Steuerberaters abgewiesen, da er keinen zulässigen Beweis dafür angetreten habe, dass es am 06.11.2003 zu einer Erstberatung gekommen sei. Eine Vernehmung des Klägers als Partei gem. § 447 ZPO scheiterte am fehlenden Einverständnis der Beklagten. Die Besuchernotiz habe keinen Beweiswert für eine Erstberatung, da sie von den Beklagten nicht unterschrieben worden sei. Diese Beweissituation gehe zu Lasten des Klägers und führe zur Klageabweisung.

Anmerkungen

Zu Beweis Zwecken empfiehlt es sich, alle potentiellen Mandanten vor dem ersten Gespräch einen Mandantenaufnahmebogen ausfüllen zu lassen, in dem neben den Angaben zur Person auch der Grund des Besuchs erfragt wird. Erfahrungen von Steuerberatern zeigen, dass hier überwiegend „Allgemeine Beratung“ angegeben wird. Unterschreibt der Mandant seine Angaben abschließend, dürfte es in Fällen späterer Zahlungsverweigerung schon genügen, ihn an seine Angaben auf dem Mandantenaufnahmebogen zu erinnern. Sollte es gleichwohl zum Rechtsstreit kommen, ist die Beweissituation ungleich besser, als in dem Fall des AG Neuss.

Zur Identifizierung des Besuchers sollte ferner eine Kopie des Personalausweises zur Akte genommen werden. Dadurch kann später bewiesen werden, dass es tatsächlich zu einem Besuch in der Kanzlei gekommen ist. Gegenüber dem Mandanten kann der Steuerberater auf die seit dem 15.08.2002 geltenden Identifizierungspflichten nach dem Geldwäschebekämpfungsgesetz hinweisen, die ihn dazu verpflichten, bei auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehungen entsprechend tätig zu werden (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 GwG).

Besondere Vorsicht ist bei einer telefonischen Erstberatung geboten. Aus Beweisgründen sollte diese möglichst vermieden und der Anrufer zu einem Erstberatungsgespräch in die Kanzlei geladen werden. Kommt es im Einzelfall allerdings schon am Telefon zu einer Erstberatung, empfiehlt es sich nach der Feststellung der Identität des Anrufers, den Gesprächsinhalt aktenkundig zu machen (zumindest Aktenvermerk; besser schriftliches

Bestätigungsschreiben), da der Steuerberater u. U. in Beweisnot gerät, wenn der Mandant später die Beratung bestreitet oder bei Abrechnung einer zweiten Beratung eine Erstberatung (für die nach § 21 Abs. 1 Satz 2 StBGebV nicht mehr als 180 Euro berechnet werden dürfen) behauptet.

(aus: StBK Düsseldorf; KM Nr. 84/2005 – Tz. 24)

26. Steuerberatergebührenverordnung

1. Abrechnung der Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen

Bei der Abrechnung der Erklärung zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (Formular Gem1), kann nach Auffassung des Ausschusses „Steuerberatergebührenrecht“ der Bundessteuerberaterkammer sowohl die Gebühr nach § 24 Abs. 1 Nr. 3 StBGebV als auch die Gebühr nach § 24 Abs. 1 Nr. 5a StBGebV angesetzt werden. Es ist unerheblich, dass die Erklärung zur Körperschaftsteuer und die Erklärung zur Gewerbesteuer bei gemeinnützigen Zwecken dienenden Körperschaften in einem Formular zusammengefasst sind. Es wird nicht nach Formularen abgerechnet, sondern nach Tätigkeiten, so dass zwei getrennte Gebühren nach den einschlägigen Vorschriften abzurechnen sind.

2. Abrechnung von Archivierungskosten im Rahmen der elektronischen Betriebsprüfung

Im Rahmen der Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung und Zurverfügungstellung von Daten nach § 147 AO stellen Steuerberater regelmäßig die elektronisch verarbeiteten Daten aus Lohn- und Finanzbuchhaltung auf einer – über das Rechenzentrum der DATEV eG – abgeforderten CD dem Betriebsprüfer zur Verfügung. Es stellt sich die Frage, ob der Steuerberater hierfür eine gesonderte Gebühr abrechnen kann.

Soweit die CD dem Betriebsprüfer zur Verfügung gestellt wird, handelt es sich nach Ansicht des Ausschusses „Steuerberatergebührenrecht“ der Bundessteuerberaterkammer um eine Tätigkeit im Rahmen der Betriebsprüfung. Der Steuerberater kann daher für die Bereitstellung der CD die Zeitgebühr nach § 29 Nr. 1 StBGebV berechnen. So kann er z. B. die Zeit ansetzen, die auf die Bestellung der CD bei der DATEV eG bzw. den Versand der CD an den Betriebsprüfer entfällt.

Wird die CD dagegen nicht durch den Betriebsprüfer angefordert und erfolgt die Herstellung der CD nur zur Erfüllung der Archivierungspflichten des Mandanten, kommt eine gesonderte Abrechnung nicht in Betracht. Die Kosten für die Herstellung der CD sind in diesem Fall als allgemeine Geschäftskosten durch die Buchführungsgebühr nach § 33 Abs. 1 StBGebV abgegolten (vgl. § 3 Abs. 2 StBGebV). Für eine separate Weiterberechnung der DATEV-Kosten bedarf es vielmehr einer Gebührenvereinbarung.

3. Abrechnung einer Offenlegungsbilanz

Bezüglich der Frage, wie die Aufstellung einer Offenlegungsbilanz abzurechnen ist, vertritt der Ausschuss „Steuerberatergebührenrecht“ der Bundessteuerberaterkammer die Auffassung, dass es sich hierbei nicht um eine Tätigkeit i.S.d. § 33 StBerG handelt, so dass die Steuerberatergebührenverordnung keine Anwendung findet. Die Aufstellung einer Offenlegungsbilanz ist vielmehr nach den Vorschriften des BGB abzurechnen. Eine Regelung in der Steuerberatergebührenverordnung kommt daher nicht in Betracht.

4. Zulässigkeit der Gewährung von Skonto

Nach Auffassung des Ausschusses „Steuerberatergebührenrecht“ der Bundessteuerberaterkammer ist bei der Frage, ob es zulässig ist, Mandanten Skonto einzuräumen, d.h. dem Mandanten bei Einhaltung einer bestimmten Zahlungsfrist einen Abschlag von dem in Ansatz gebrachten Honorar zu gewähren, zwischen der Bestimmung der angemessenen Gebühr und der Vereinbarung von Zahlungsmodalitäten zu unterscheiden.

Die in der Rechnung ausgewiesene Gebühr ist nach den Vorschriften der StBGebV zu bemessen, d.h. sie muss unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls angemessen sein.

Von der Frage der Gebührenbemessung ist jedoch zu trennen, wie der Steuerberater das ihm zustehende Honorar gegenüber dem Mandanten realisiert. Hierzu stehen dem Steuerberater unterschiedliche Möglichkeiten zur Verfügung. Neben Ratenzahlung und Stundung ist auch die Gewährung von Skonto, das rechtlich einen aufschiebend bedingten Teilerlass darstellt, eine Möglichkeit, um das Honoraraufkommen zu sichern. Da es lediglich um die Art und Weise der Erfüllung der Honorarschuld geht, steht die Steuerberatergebührenverordnung der Gewährung von Skonto durch den Steuerberater nicht entgegen. Dies gilt jedenfalls, soweit durch die Skontogewährung die Angemessenheit der Vergütung nicht beeinträchtigt wird.

27. Zur Abgabe von Gebührenangeboten (Honorar- angabe)

Aus gegebenem Anlass weisen wir auf die Problematik hin, die sich bei der Abgabe von Gebührenangeboten durch Steuerberater ergeben kann. Die Abgabe von Gebührenangeboten widerspricht dem Wesen der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV).

Die Tätigkeit des Steuerberaters stellt eine vertrauensbezogene freiberufliche Leistung dar, die sich nur begrenzt „kalkulieren“ lässt. Es ist nicht möglich, auf wenige Angaben hin den wirklichen Umfang eines vom Steuerberater abzudeckenden Leistungsbereiches zu übersehen und daraus die zutreffende Gebühr zu ermitteln.

Ist in den meisten Fällen bereits der Gegenstandswert kaum verlässlich einschätzbar, so dürfte in aller Regel die Bestimmung der Gebühren im Einzelfall unter Berücksichtigung der in § 11 StBGebV aufgezählten Umstände von vornherein nicht möglich sein. Diese Kriterien sind vom Wesen und der Anwendungslogik der StBGebV her einer verbindlichen Beurteilung schlecht zugänglich und können damit kaum Grundlage eines entsprechenden Angebotes sein. Die Probleme können bei einzelnen Mandanten sehr verschieden gelagert, die Unterlagen können mehr oder weniger gut aufbereitet und die Beratung auf einem sehr unterschiedlich hohen Schwierigkeitsgrad durchgeführt worden sein.

So verständlich es auf den ersten Blick von Seiten des Mandanten auch sein mag, beim Steuerberater „Angebote einzuholen“, so wenig opportun ist es aus der Sicht des Freiberuflers, solche Angebote abzugeben. So würde kein Patient bei mehreren Ärzten Angebote über die Kosten der ärztlichen Leistungen einholen und auch kaum jemand wird mehrere Rechtsanwälte zur Angebotsabgabe auffordern.

Die Kammer bittet die Berufsangehörigen dringend, keine allgemeinen Gebührenangebote abzugeben, auch aus eigenem wirtschaftlichen Interesse, wenn Angebote einem nicht überschaubaren Zeitaufwand gegenüberstehen.

Nur zur Vervollständigung sei darauf hingewiesen, dass die Abgabe von Gebührenangeboten unter Unterschreitung der angemessenen Gebühr zum Zwecke der Abwerbung eines Mandats in jedem Falle berufswidrig ist.

(aus: StBK Hessen, KR 2/2005)

28. Verjährung von Honorarforderungen

Anhand des folgenden praktischen Falls soll die Verjährung von Honorarforderungen des Steuerberaters gegen seinen Mandanten dargestellt werden:

Ein Steuerberater erhält im März des Jahres 2004 den Auftrag, eine Einkommensteuererklärung hinsichtlich Einkünften aus Vermietung und Verpachtung für das Kalenderjahr 2003 zu erstellen. Am 25. August 2004 wird die Einkommensteuererklärung fertig gestellt, womit der Auftrag erledigt worden ist. Daraufhin sendet der Steuerberater dem Mandanten auch eine ordnungsgemäße Rechnung gemäß § 9 StBGebV zu.

Zunächst ist festzustellen, dass für die Verjährung von Honorarforderungen die allgemeinen Verjährungsvorschriften des BGB gelten. Gemäß § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre. Der Fristlauf beginnt entsprechend § 199 Absatz 1 Nr. 1 BGB mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Nach § 7 StBGebV wird die Vergütung mit der Erledigung des Auftrags fällig. Mit der Fälligkeit ist der Anspruch im Sinne des § 199 BGB entstanden.

Auf den vorliegenden Sachverhalt übertragen bedeutet dies:

Die Einkommensteuererklärung ist am 25. August 2004 erstellt worden. Da der Anspruch – mit der Auftragserledigung – zu diesem Zeitpunkt entstanden ist, beginnt der Fristlauf der Verjährung gemäß § 199 BGB mit dem Schluss dieses Kalenderjahres, vorliegend also am 31.12.2004. Unter Berücksichtigung der 3-Jahres-Frist des § 195 BGB verjährt die Honorarforderung mithin am 31.12.2007.

Hemmung der Verjährung

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass bei Erhebung der Leistungsklage durch den Steuerberater gegen seinen Mandanten gemäß § 204 Absatz 1 Nr. 1 BGB der Lauf der Verjährungsfrist gehemmt wird. Entsprechendes gilt bei Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren.

Beachtung des § 9 StBGebV bei Rechnungsstellung/ fehlende Durchsetzbarkeit und Prozesskostenrisiko

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass bei der Ausstellung von Rechnungen zwingend die Formerfordernisse des § 9 StBGebV einzuhalten sind. Entspricht die Rechnung nicht den Voraussetzungen des § 9 StBGebV, so ist die fällige Forderung des Steuerberaters zivilrechtlich nicht durchsetzbar. Im Sinne dieser Vorschrift kann der Steuerberater nämlich Vergütung nur aufgrund einer von ihm unterzeichneten und dem Auftraggeber mitgeteilten Berechnung verlangen. Eine Honorarklage müsste vom Gericht als zur Zeit nicht zulässig abgewiesen werden.

Tritt das Gericht gleichwohl in eine Sachprüfung ein, kann der Steuerberater – sofern noch keine ordnungsgemäße Rechnung im Sinne von § 9 StBGebV vorliegt – während des Prozesses eine entsprechende Rechnung nachreichen. Die Klage wäre zwar nun begründet, jedoch besteht in diesem Fall ein Prozesskostenrisiko für den Steuerberater.

Erfolgt ein sofortiges Anerkenntnis der Forderung durch den Mandanten im Prozess, ist damit zu rechnen, dass die Kosten – trotz Obsiegens – dem Steuerberater nach § 93 ZPO auferlegt werden. Nach dieser Norm können bei sofortigem Anerkenntnis die Kosten ausnahmsweise der obsiegenden Partei auferlegt werden. Im Hinblick auf die – bis zu diesem Zeitpunkt – nicht gegebene Durchsetzbarkeit der Honorarforderung wäre die weitere Voraussetzung der „fehlenden Klageveranlassung“ durch den Mandanten im Sinne des § 93 ZPO erfüllt worden.

Für die Praxis:

Der Steuerberater sollte vor einer Klageerhebung unbedingt prüfen, ob er seinem Mandanten eine den Anforderungen des § 9 StBGebV entsprechende Rechnung mitgeteilt hat. Ansonsten besteht ein erhebliches Prozesskostenrisiko für den Steuerberater. Die Prozesskosten umfassen neben den Gerichtskosten auch die Anwaltsgebühren beider Seiten.

(aus: StBK Hessen, KR 2/2005, Tz. 5.6)

29. Ausübung des Zurückbehaltungsrechts

Die Herausgabe von Mandantenunterlagen bzw. die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ist Gegenstand des Urteils des OLG Düsseldorf vom 21. Dezember 2004 – Az.: 23 U 36/04. In dem zu entscheidenden Fall bestand Streit über die Wirksamkeit des Mandatsverhältnisses. Begehrt wurde die Herausgabe der Kassenbelege, Kassenabrechnungen und Bankauszüge für die Jahre 2000, 2001 und den Zeitraum Januar 2002.

Bei Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses ist der Steuerberater gem. §§ 675 Abs. 1, 667 BGB verpflichtet, die ihm von dem Mandanten zum Zwecke der Geschäftsbesorgung überlassenen Unterlagen bei Beendigung des Mandats herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Handakten gem. § 66 Abs. 4 StBerG besteht nur insoweit, als der Steuerberater für die konkrete Angelegenheit, für die er die Unterlagen erhalten hat, noch Vergütung verlangen kann. In dem zu entscheidenden Verfahren stützte der Beklagte sein Zurückbehaltungsrecht auf Vergütungsforderungen für in den Jahren 2000 und 2001 erbrachte Leistungen. Soweit er für Januar 2002 Belege, Abrechnungen und Bankauszüge erhalten hatte, waren Vergütungsansprüche hingegen nicht geltend gemacht.

Der Herausgabeanspruch begründet sich aus ungerechtfertigter Bereicherung gem. § 812 Abs. 1 Satz 1. Alternative BGB, sofern der Vertrag nicht wirksam zustande gekommen ist. In diesem Fall kann sich das Zurückbehaltungsrecht allein aus § 273 BGB ergeben.

Die Frage der Rechtsgrundlage des geltend gemachten Zurückbehaltungsrechtes konnte im Ergebnis dahinstehen, das das OLG die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes in jedem Fall aus treuwidrig eingestuft hat. Hierzu heißt es:

„Das Zurückbehaltungsrecht als besonderer Anwendungsfall des Verbots unzulässiger Rechtsausübung (242 BGB) darf nicht in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise ausgeübt werden (BGH NJW 1984, 2151/2154; BGH-Report 2004, 1639). Dieser allgemeine Grundsatz ist in §§ 66 Abs. 4 Satz 2 StBerG besonders hervorgehoben. Da das Zurückbehaltungsrecht nur der Sicherung eigener Ansprüche dient, ist seine Ausübung u. a. dann ausgeschlossen, wenn die Erfüllung einer Forderung wegen einer Gegenforderung verweigert wird, deren Klärung schwierig und zeitraubend ist und dadurch die Durchsetzung der Forderung des Gegners auf unabsehbare Zeit verhindern kann (BGH; NJW 1968, 2139, 2149; Münchener-Kommentar/Krüger, BGB 4. Auflage, § 273 Rn. 72; Baumberger/Roth, BGB, Stand April 2004, § 273, Rn. 37). Der Beklagte stellt nicht in Abrede, dass der Klägerin ein Anspruch auf Herausgabe der Unterlagen und Kassenbelege zusteht. Das Bestehen eines Honoraranspruches des Beklagten ist hingegen streitig und von der Beurteilung schwieriger Rechtsfragen abhängig. Da der Streithelfer angekündigt hat, gegen die Entscheidung des Landgerichts aufgrund der zugelassenen Revision den Bundesgerichtshof anzurufen, ist der Zeit-

punkt einer abschließenden Entscheidung nicht abzusehen. Der Herausgabeanspruch der Klägerin, den diese seit September 2002 geltend macht, ist daher auf unabsehbare Zeit durch das Zurückbehaltungsrecht blockiert. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Klägerin, die ein Gewerbe betreibt, ein nicht unerheblicher Schaden in Form einer Steuerschätzung droht, weil sie die erforderlichen Steuererklärungen ohne die herausverlangten Belege und Geschäftsunterlagen nicht abgeben kann. Wird das Zurückbehaltungsrecht an Geschäftspapieren ausgeübt, die für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Angelegenheiten, auf die sie sich beziehen, alsbald benötigt werden, ist die Rechtsausübung in aller Regel treuwidrig (BGH, NJW 1997, 2944, 2945 mit weiteren Hinweisen). Dieser Grundsatz gilt auch, wenn die Geschäftsunterlagen zur Abgabe der Steuererklärungen benötigt werden.“

30. Verschwiegenheitspflicht/Zeugnisverweigerungsrecht

Gerade in jüngster Vergangenheit treten immer wieder Fragen zum Umfang der Verschwiegenheitspflicht auf, wenn es um eine Mehrzahl von Mandanten geht, beispielsweise bei der Vertretung von Ehegatten, Gesellschaften bürgerlichen Rechts o. ä. Bei Streitigkeiten unter den Eheleuten oder den Gesellschaften einer GbR wird der Steuerberater oftmals in gerichtlichen Streitigkeiten als Zeuge benannt. Selbstverständlich trifft auch den Steuerberater als Zeugen die grundsätzliche Pflicht, vor Gericht zu erscheinen, eine Aussage zu machen und erforderlichenfalls die Aussage zu beeden. Eine Aussage über Sachverhalte, von denen der Steuerberater im Rahmen des Mandatsverhältnisses Kenntnis erlangt hat, darf der Steuerberater jedoch nur dann und insoweit machen, als er von seinem Mandanten von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit durch den Mandanten entbunden wurde.

Sofern von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit mehrere geschützt sind, z. B. Eheleute oder Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, müssen alle die Erklärung abgeben, dass der Steuerberater von seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden ist. Liegt eine entsprechende Schweigepflichtentbindungserklärung nicht oder nicht von allen in dem Mandatsverhältnis geschützten Personen vor, so ist der Steuerberater verpflichtet, sich auf seine Verschwiegenheitspflicht und sein Zeugnisverweigerungsrecht zu berufen. Ein Verstoß hiergegen stellt nicht nur eine Berufspflichtverletzung dar, sondern wird auch strafrechtlich durch § 203 StGB sanktioniert.

Wir empfehlen daher nachdrücklich, auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht ein besonderes Augenmerk zu legen, vor allem in den Fällen, in denen der Steuerberater als Zeuge benannt wurde und vernommen werden soll, dies insbesondere, wenn Auftraggeber des Steuerberaters mehrere Personen, wie z. B. Eheleute oder Gesellschafter bürgerlichen Rechts sind.

Ergänzend verweisen wir auf die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer zur Verschwiegenheitspflicht, zur Datensicherheit und zum Datenschutz in der Steuerberaterpraxis, abgedruckt im Berufsrechtlichen Handbuch unter I Berufsrechtlicher Teil, dort Ziffer 5.2.4.1, und auf den Aufsatz von Schroer in der DStR 1994, 5. 1173 ff.

31. Zur Verschwiegenheitspflicht des Steuerberaters im vorläufigen Insolvenzverfahren

Unternehmensinsolvenzen – besonders im mittelständischen Bereich – nehmen ständig zu. Es dürfte kaum noch eine Kanzlei geben, die in ihrer Mandantschaft nicht zumindest drohende Insolvenzen zu verzeichnen hat. Insbesondere dann, wenn ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt wurde, stellt sich für den Berater die Frage nach seinen Rechten und Pflichten gegenüber seinem Auftraggeber bzw. dem vorläufigen Insolvenzverwalter. Letzterer wendet sich in der Regel wegen dringend benötigter Unterlagen oder Auskünfte direkt an den Steuerberater, was häufig zu Fragen, so z. B. zur Verschwiegenheitspflicht, führt. Diese Fragestellungen sollen hier kurz beleuchtet werden.

Zunächst bleibt festzustellen, dass die Eröffnung des vorläufigen Insolvenzverfahrens das Mandatsverhältnis nicht berührt. Die Rechte und Pflichten des Steuerberaters richten sich danach, ob er es mit einem „starken“ oder „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalter zu tun hat. So bestimmt das Gericht nur ausnahmsweise einen so Genannten „starken vorläufigen“ Insolvenzverwalter, §§ 22 Abs. 1, 21 Abs. 2, Nr. 2, 1.Alt. InsO. Dabei geht die allgemeine Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis vollständig vom Schuldner auf den vorläufigen Insolvenzverwalter über. In dem Beschluss des Gerichts heißt es dann zumeist: „Dem Schuldner wird ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt (§ 21 Abs. 2 Nr. 2, 1.Alt. InsO)“.

In der Regel wird aus haftungsrechtlichen Gesichtspunkten allerdings ein „schwacher vorläufiger“ Insolvenzverwalter bestimmt (§ 22 Abs. 2 InsO). Dabei verbleibt die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis grundsätzlich beim Schuldner, jede Rechtshandlung bedarf aber oftmals der Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters (§ 21 Abs. 2 Nr. 2, 2.Alt. InsO).

Wenn der vorläufige Insolvenzverwalter zur Erfüllung seiner Aufgaben den Steuerberater um Mithilfe bittet, sollte dieser zunächst den entsprechenden Beschluss des Gerichtes sorgfältig daraufhin auswerten, ob ein „starker“ oder „schwacher“ vorläufiger Insolvenzverwalter bestimmt wurde.

Auskunfts- und Verschwiegenheitspflicht

Gem. § 57 Abs. 1 StBerG ist der Steuerberater gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Da bei einem „schwachen“ vorläufigen Insolvenzverwalter die Verfügungsmacht beim Schuldner verbleibt, kann auch nur der Mandant selbst den Steuerberater von der

Verschwiegenheitspflicht entbinden. Der „schwache vorläufige“ Insolvenzverwalter selbst hingegen hat keinen Auskunftsanspruch gegenüber dem Steuerberater (so auch Leibner in INF 2003, 718 ff., Hölzle in DStR 2003, 2075 ff.). Allerdings gibt es dazu – soweit ersichtlich – derzeit noch keine Rechtsprechung.

Anders ist dies bei der Bestellung eines „starken vorläufigen“ Insolvenzverwalters. Hierbei geht die Verfügungsbefugnis im Ganzen auf den Insolvenzverwalter über. Diesem stehen nunmehr sämtliche Rechte aus dem Mandatsvertrag und damit auch ein entsprechender Auskunftsanspruch zu.

(aus: Kammermitteilung StBK Nürnberg Nr. 1/2005)

32. Versicherungsschutz bei als freier Mitarbeiter tätigen Buchhaltern und Geprüften Bilanzbuchhaltern

In unserem Rundschreiben 10/2005 vom 31.03.2005 hatten wir über die Änderungen der Berufsordnung, insbesondere zu § 7 BOSTb, der am 01. April 2005 in Kraft getreten ist, berichtet. Hierbei war allerdings offen geblieben, wie sich die Berufshaftpflichtversicherer zur Frage des Erfordernisses einer Berufshaftpflichtversicherung für die als freie Mitarbeiter tätigen Buchhalter und Geprüften Bilanzbuchhalter stellen.

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns nunmehr mit Schreiben vom 27. Juni 2005 darauf hingewiesen, dass auf der letzten Sitzung des Gemeinschaftsausschusses „Berufshaftpflichtversicherung“ Gelegenheit bestanden habe, diese Frage mit den Berufshaftpflichtversicherern zu erörtern. Nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer haben die Berufshaftpflichtversicherer die Auffassung vertreten, dass in den Versicherungsschutz der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung auch ein als freier Mitarbeiter tätiger Buchhalter oder Geprüfter Bilanzbuchhalter eingeschlossen sei. Dies gelte nach Ansicht der Berufshaftpflichtversicherer jedenfalls dann, wenn die Voraussetzungen des § 7 BOSTb (Weisungsgebundenheit, Tätigwerden unter der fachlichen Aufsicht und beruflichen Verantwortung des Steuerberaters) erfüllt sind und es sich tatsächlich um ein freies Mitarbeiterverhältnis handelt. Für die Einbeziehung in den Versicherungsschutz berechnen die Berufshaftpflichtversicherer entsprechend der Handhabung im Fall des als freien Mitarbeiter tätigen Steuerberaters einen Mitarbeiterzuschlag, dessen Höhe nach Auskunft der Versicherer zwischen dem Mitarbeiterzuschlag für Steuerfachangestellte und dem Mitarbeiterzuschlag für angestellte/als freie Mitarbeiter tätige Steuerberater liege.

33. Beratung über öffentliche Fördermittel durch Steuerberater

Der BGH hat in seinem Urteil vom 24.02.2005 (I ZR 128/02) entschieden, dass die Beratung über öffentliche Fördermittel keine Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten im Sinne von Artikel 1 § 1 RBerG darstellt und die Fördermittelberatung somit auch Nicht-

Rechtsanwälten (im vorliegenden Fall handelte es sich um eine Unternehmensberatungsgesellschaft) erlaubt ist.

Der BGH führt zur Begründung aus, dass die Beratung über öffentliche Fördermittel wirtschaftlich notwendiger Teil sowohl bei einer Beratung zur Gründung von Unternehmen als auch bei einer begleitenden Unternehmensberatung sei. Die beworbene Tätigkeit sei auf die Vermittlung des Know-how gerichtet, welche vorhandenen Fördermittelprogramme aus betriebswirtschaftlicher Sicht auf das beratene Unternehmen zugeschnitten seien. Die Beratungsleistung liege deshalb überwiegend auf wirtschaftlichem Gebiet und bezwecke die Wahrnehmung wirtschaftlicher Belange. Für die Einstufung als erlaubnispflichtige Rechtsberatung könne, da nahezu alle Lebensbereiche rechtlich durchdrungen seien, nicht darauf abgestellt werden, dass der Rat zur Erlangung von Fördergeldern auch rechtliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage und den Fortbestand eines Unternehmens habe.

Das Urteil des BGH hat nach Ansicht der Bundessteuerberaterkammer zur Folge, dass auch Steuerberater Fördermittelberatung eigenständig und nicht nur als bloße Nebenleistung zur steuerberatenden Tätigkeit anbieten und erbringen dürfen. Besonders erfreulich ist, dass der BGH die Fördermittelberatung insgesamt als erlaubnisfreie Rechtsbesorgung eingestuft hat. Denn damit ist klar, dass das Rechtsberatungsgesetz auf die Fördermittelberatung keine Anwendung findet. Die immer wieder umstrittene Frage, inwieweit zwischen der Fördermittelberatung und der eigentlichen Steuerberatertätigkeit ein unmittelbarer Zusammenhang besteht, wie dies die Vorschrift des Artikel 1 § 5 Nr. 2 RBerG voraussetzt, stellt sich nicht.

III. Ausbildungswesen

34. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: FIBU-Praxistage an den Oberstufenzentren – Verbindung zwischen Theorie und Praxis

Da für Mitarbeiter in den Steuerberaterkanzleien die Anwendung und der Umgang mit DV-Programmen im Rechnungswesen, in der Lohnrechnung, der steuerlichen sowie der betriebswirtschaftlichen Beratung selbstverständlich ist, enthält der Rahmenlehrplan für die Ausbildung der Steuerfachangestellten auch eine Wissensvermittlung auf dem Gebiete der EDV.

Um die Anforderungen des Rahmenlehrplanes und die uns bekannten Forderungen unserer Ausbildungsbetriebe nach praktischer Unterweisung auf dem Gebiete der Datenverarbeitung noch besser zu unterstützen hatte sich der Vorstand unserer Kammer dafür entschieden, einem Angebot der DATEV e.G. näher zu treten, um an den Berufsschulen des Landes Brandenburg für Auszubildende des ersten Ausbildungsjahres sog. „FIBU-Praxistage“ durchzuführen.

Dazu wurden am 19.08.2005 den Fachlehrern der Oberstufenzentren Potsdam, Ostprignitz-Ruppin und Cottbus das Konzept und die Inhalte der „FIBU-Praxistage“ in einer Tagesveranstaltung vorgestellt und für die Einbeziehung in den Unterricht geworben.

Die Kosten dafür sowie für die Anschaffung von Klassensätzen für Seminarkompendien werden durch die Steuerberaterkammer Brandenburg übernommen.

Während der „FIBU-Praxistage“ werden den Auszubildenden des ersten Ausbildungsjahres nachfolgend genannte Schulungsinhalte vermittelt:

- Arbeiten mit dem Programm Kanzlei-Rechnungswesen am Beispiel des Lernkonzeptes „FIBU-Praxistage im Unterricht“ des Berufskolleg z.B.

- Anlage von Mustermantanten
- Buchung von Geschäftsvorfällen, Umsatzsteuer, Skonto und Buchungskorrekturen
- Auswertungen

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Auszubildenden zu Beginn der zweieinhalb- bzw. dreijährigen Ausbildung konzentriert die Grundlagen der Finanzbuchhaltung einschließlich EDV-Buchführung zu vermitteln. Die Auszubildenden sollen in die Lage versetzt werden, bereits kurze Zeit nach Beginn der Ausbildung praktisch tätig werden zu können.

Eine große Zahl von Auszubildenden wird nach dem Besuch der „FIBU-Praxistage“ bereits in der Lage sein, ihrem Ausbilder kleinere und einfache Finanzbuchhaltungen kontiert und erfasst zur Kontrolle vorzulegen bzw. einfache Lohnbuchführungsarbeiten zu erledigen.

Die Vorteile für den ausbildenden Kollegen liegen auf der Hand:

- Sein Auszubildender wird frühzeitig und konzentriert sowohl theoretisch als auch praktisch auf die Aufgaben in der Kanzlei vorbereitet,
- in den Ausbildungsbereichen Rechnungswesen, Lohn und Einkommensteuer wird die Qualität der Ausbildung verbessert, da alle Auszubildenden unabhängig von ihrer individuellen Ausbildung über ein einheitliches Standardgrundwissen theoretischer und praktischer Art verfügen,
- der Ausbilder verzichtet zwar maximal eine Woche auf seinen Auszubildenden; danach steht ihm in der Praxis meist ein viel motivierterer Mitarbeiter zur Verfügung,
- der Auszubildende kann frühzeitig und sinnvoll eingesetzt werden,
- die erworbenen EDV-Programmkenntnisse sind universell nutzbar.

Unser Anliegen ist es, den Auszubildenden auf diesem Gebiet im Rahmen eines mehrtägigen Projektunterrichts in kompakter Form theoretisches Wissen zu vermitteln

und dieses durch Bearbeitung komplexer Anwendungsfälle mit Hilfe der EDV praktisch umzusetzen.

Wir sind uns sicher, dass die Ausbildungsbetriebe unser Anliegen unterstützen, dient es doch einer qualifizierten und praxisnahen Ausbildung!

Das Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin wird bereits in der Zeit vom 26.09.2005 bis 30.09.2005 erstmals die „FIBU-Praxistage“ für Auszubildende des ersten Ausbildungsjahres durchführen.

35. Ausbilden lohnt sich! – Information der Bundessteuerberaterkammer zu Kosten und Nutzen von Ausbildung

Die Zahl der ausbildenden Steuerberater in den letzten 15 Jahren ist permanent rückläufig. Nachfolgende Tabelle macht es deutlich: Die Zahl der selbstständigen Berufsangehörigen ist seit 1991 um mehr als 40 % angestiegen. Die Anzahl der Auszubildenden hat sich im gleichen Zeitraum um mehr als 20 % verringert. Geht man davon aus, dass ein Ausbilder (nur) einen Auszubildenden hat, ergibt sich aus dieser Entwicklung, dass die Anzahl der ausbildenden Steuerberater von 71,15 % (1991) auf 40,09 % (2005) zurückgegangen ist.

Jahr	Auszubildende per 31.12. / 01.01.	Selbstständige Steuerberater und Steuerbevollmächtigte per 31.12. / 01.01.	Anzahl der ausbildenden Steuerberater in %
31.12.1991	25.884	36.380	71,15 %
31.12.1995	27.951	42.780	65,34 %
31.12.1999	23.146	46.978	49,27 %
01.01.2001	23.325	47.794	48,80 %
01.01.2002	23.248	48.410	48,02 %
01.01.2003	22.737	49.428	46,00 %
01.01.2004	21.634	50.170	43,12 %
01.01.2005	20.445	50.996	40,09 %

Dass viele Gründe vorliegen, die die Entscheidung, einen Ausbildungsplatz zur Verfügung zu stellen, erschweren, ist bekannt und soll an dieser Stelle nicht weiter thematisiert werden. Angesichts eines sich erneut abzeichnenden Rückgangs der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge soll jedoch auf einen wichtigen und häufig unbekannten Aspekt hingewiesen werden: Ausbildung - gerade im Bereich der Freien Berufe - rechnet sich.

Bereits im Jahr 2002 hat sich das Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) in einem umfangreichen Forschungs-

projekt ausführlich mit den Kosten und Nutzen einer dualen beruflichen Ausbildung auseinandergesetzt. Für alle Wirtschaftsbereiche getrennt wurden die einzelnen Kosten- und Nutzenelemente ermittelt und abschließend einander gegenübergestellt.

Bruttokosten, Erträge und Nettokosten nach (Vollkosten) der betrieblichen Berufsausbildung in Euro pro Jahr

Kostenelemente	Ausbildungsbereich - Freie Berufe	Insgesamt - alle Ausbildungsberufe -
Erträge	9.082	7.730
Nettokosten	8.656	8.705
Bruttokosten	17.738	16.435

Quelle: BiBB

Betriebliche Ausbildungskosten nach Ausbildungsbereichen und –berufen

Durchschnittliche Beträge in Euro pro Auszubildenden im Jahr 2000

Kostenarten	Arzt-helfer/in	Rechtsan-waltsfach-angestellte	Steuerfach-angestellte
Personalkosten der Auszubildenden <i>davon:</i>	8.010	6.788	7.787
- Ausbildungsvergütungen	5.974	4.636	5.821
- Gesetzliche Sozialleistungen	1.390	1.367	1.377
- Tarifliche, freiwillige Sozialleistungen	645	785	589
Personalkosten der Ausbilder	8.102	4.965	7.562
Anlage- und Sachkosten	127	349	577
Sonstige Kosten	1.407	839	1.560
Bruttokosten insgesamt	17.646	12.941	17.487

Kostenarten	Zahnarzt-helfer/in	Ausbildungsbe-reich Freie Berufe	Insgesamt - alle Ausbildungs-bereiche -
Personalkosten der Auszubildenden <i>davon:</i>	8.498	7.961	8.269
- Ausbildungsvergütungen	6.181	5.836	6.042
- Gesetzliche Sozialleistungen	1.478	1.412	1.466
- Tarifliche, freiwillige Sozialleistungen	839	713	761
Personalkosten der Ausbilder	10.076	8.148	5.893
Anlage- und Sachkosten	162	251	545
Sonstige Kosten	1.454	1.378	1.728
Bruttokosten insgesamt	20.190	17.738	16.435

Quelle: BiBB

Kosten für Rekrutierung externer Fachkräfte bei Verzicht auf Ausbildung in Euro

Komponente	Ausbildungsbereich - Freie Berufe -	Betrieb insge-samt - Alle Ausbil-dungsbereiche -
Inserierungskosten	207	684
Vorstellungsgespräche	778	745
Einarbeitung	3.667	3.927
Weiterbildung	293	722
Lohnaufschlag	283	299
Lohnabschlag	- 477	- 612
Alternativkosten	4.752	5.765

Stellt man abschließend die Kosten und Nutzen der Ausbildung gegenüber, müssen die so genannten Teilkosten der Ausbildung herangezogen werden. Diese umfassen ausschließlich die durch die Ausbildung verursachten zusätzlichen Kosten, d. h. die Kosten des nebenberuflich mit Ausbildung oder Ausbildungsverwaltung beschäftigten Personals – Mitarbeiter, die neben ihren eigentlichen Aufgaben zeitweise auch in der Ausbildung tätig sind – bleiben unberücksichtigt. Es wird davon ausgegangen, dass die Personalkosten für diese Mitarbeiter dem Betrieb in der Regel auch unabhängig von der Ausbildung entstehen würden, diese (fixen) Kosten also nicht entscheidungsrelevant für die Ausbildung sind. Nach der Teilkostenrechnung ergeben sich folgende Bruttokosten:

Bruttokosten, Erträge und Nettokosten (Teilkosten) der betrieblichen Berufsausbildung in Euro pro Jahr

Kostenelemente	Ausbildungsbereich - Freie Berufe -	Insgesamt - alle Ausbildungsberufe -
Erträge	9.082	7.730
Nettokosten	- 337	2.448
Bruttokosten	8.745	10.178

Quelle: BiBB

Als einziger Wirtschaftsbereich weisen die Freien Berufe *Nettoerträge* auf, während in allen anderen Ausbildungsbereichen *Nettokosten* entstehen. Vergleicht man die Höhe der Teilkosten für eine durchschnittliche Ausbildungsdauer von drei Jahren mit den sich bei Durchführung einer Ausbildung ergebenden Einsparungsmöglichkeiten von Rekrutierungskosten, so wird deutlich, dass die betriebliche Ausbildung in der Regel eine rentable Investitionsentscheidung sein dürfte. Über alle Wirtschaftsbereiche hinweg stehen einem quantifizierbarer Nutzen von 5.765 € Gesamtkosten in Höhe von 7.344 € (3 mal 2.448 €) gegenüber.

In den Freien Berufen sind sogar *Gesamterträge* von 1.011 € (3 mal 337 €) zu verzeichnen, die nochmals quantifizierbaren Nutzen von 4.752 € nach sich ziehen. Zu den quantifizierbaren Nutzen kommen zudem noch die nicht quantifizierbaren Nutzenelemente hinzu, die je nach Wirtschaftsbereich eine mehr oder weniger große Bedeutung haben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass den Ausbildungskosten ein hoher Ausbildungsnutzen gegenüber steht. Die betriebliche Ausbildung – insbesondere im Bereich der Freien Berufe – bietet dem Ausbilder viele ökonomische Vorteile.

36. Ausbildung ist Zukunftssicherung

Der Berufsstand ist auf gut ausgebildeten und qualifizierten Nachwuchs angewiesen.

Auszubildende stellen unsere künftigen Mitarbeiter dar und gut ausgebildete Mitarbeiter sind ein wichtiges Kapital unserer Praxen. Schon in naher Zukunft wird sich der sogenannte Nachwende-Geburtenknick als Rückgang von Berufsausbildungsbewerbern deutlich auswirken. Studien zeigen, dass es in der Region Berlin-Brandenburg beginnend mit den Jahren 2008/2010 in einigen Bereichen Mangel an Nachwuchskräften geben wird.

Es gilt deshalb schon jetzt durch Ausbildung den Nachwuchs an qualifizierten Mitarbeitern zu sichern. Dabei sollten Sie das Augenmerk auf motivierte und qualifizierte Ausbildungsinteressenten richten, die nicht immer Abiturienten sein müssen.

Auch nach Beginn des Ausbildungsjahres ist es noch möglich, Ausbildungsverträge abzuschließen. Zu allen Fragen rund um die Berufsausbildung erteilt die Kammergeschäftsstelle gern fachkundigen Rat.

37. Lehrgänge für Auszubildende zum/zur Steuerfachangestellten

Für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ werden im II. Halbjahr 2005 nachfolgende Lehrgänge angeboten:

Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 2. Ausbildungsjahres

Zeit: vom 03.09.2005 – 03.12.2005

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 3. Ausbildungsjahres

Zeit: vom 17.09.2005 bis 17.12.2005

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Seminar „Vorbereitung auf die Abschlussprüfung – Das neue Körperschaftsteuerrecht“

Zeit: am 21.09.2005

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2005/06

Zeit: 10.10.2005 bis 15.10.2005

Wochenkurs

Ort: „Märkisches Gildehaus – Tagungs- und Congresshotel des Handwerks“ in Schwielowsee/OT Caputh (bei Potsdam)

Seminar „Klausurentechnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2005/06

Zeit: 28.10./29.10.2005

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2005/06

Zeit: 06.01./07.01.2006

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Für alle Seminarveranstaltungen werden noch Anmeldungen entgegengenommen.

Bereits heute möchten wir darauf hinweisen, dass auch im I. Halbjahr 2006 Lehrgänge für Auszubildende fortgesetzt werden.

Die genauen Termine werden rechtzeitig im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer Brandenburg bekannt gegeben.

38. Gesetzlich vorgeschriebene Aushänge

Eine Vielzahl von Gesetzesänderungen machen einen Austausch der nachfolgend genannten Gesetze erforderlich:

1. Jugendarbeitschutzgesetz
2. Bürgerliches Gesetzbuch
3. Arbeitsgerichtsgesetz
4. Bundeserziehungsgeldgesetz

Die „Gesetzlich vorgeschriebenen Aushänge“ können bei der

Wolters-Kluwer Deutschland GmbH
Freisinger Straße 3
85716 Unterschleißheim/München

bestellt werden.

39. Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten und Fortbildung zum Steuerfachwirt hier: Aktuelle Literaturhinweise

Steuerfachangestellten-Handbuch

Von Dipl.-Finanzwirt Rainer Breit, RA Dipl.-Finanzwirt Reinhard Schweizer und StB/WP Dipl.-Kaufmann Johannes Weßling

6. Auflage. 2005. 1.072 Seiten. Gebunden
€ 39,00 / ISBN 3 470 42666 X

Nicht nur die **Steuergesetze** ändern sich laufend, sondern insbesondere die **Rechtsprechung** und **Verwaltungsauffassung** macht das Steuerrecht so schnelllebig. In diesem Handbuch finden Steuerfachangestellte schnell und zielgenau das praktische Wissen, das sie bei ihrer täglichen Arbeit in der Steuerberaterpraxis parat haben müssen.

Fachwissen – Aktuelle Verwaltungsanweisungen – Aktuelle Rechtsprechung – Nützliche Arbeitshilfen – Übersichten in ABC-Form – 50 typische Buchungsfälle – Checklisten

Als **Ratgeber**, **Nachschlagewerk** und **Kommentar** für die tägliche Arbeit wendet sich das Handbuch an Steuerfachangestellte, Mitarbeiter in den Steuerberaterpraxen und Auszubildende. Die **Themenauswahl** und **-schwerpunkte** orientieren sich an den **Hauptarbeitsgebieten** der Steuerfachangestellten und Kanzleimitarbeiter.

Die **Neuaufgabe** berücksichtigt alle relevanten Änderungen der steuerlichen Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung für den **Veranlagungszeitraum 2005** (Stand: Mai 2005), insbesondere sind berücksichtigt: Steueränderungsgesetz 2003, Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, Haushaltsbegleitgesetz 2004, EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz, Alterseinkünftegesetz. Im Bereich der Umsatzsteuer wur-

den die Regelungen zum § 13b UStG (Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers) neu mit aufgenommen.

Dieses Handbuch gehört zur Grundausstattung jedes Steuerfachangestellten-Arbeitsplatzes.

Aus dem Inhalt:

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer – Gewerbesteuer – Grundsteuer – Buchführung – Jahresabschlussanalyse und Bildung von Kennzahlen – Berufsrecht

Steuerfachangestellten-Lexikon

Steuerrecht – Rechnungswesen – Wirtschaftslehre in 1.000 Stichworten

Von Dipl.-Kfm. StB Adolf Schmidt.

14. Auflage. 2005. 290 Seiten. Broschur.
€ 15,00 (D) / ISBN 3 470 53663 5

Dieses Lexikon erläutert angehenden Steuerfachangestellten in knapper Form stichwortartig wichtige und bekannte Begriffe des Steuerrechts.

Neben der Abgabenordnung stehen die bedeutendsten Steuerarten wie Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer im Vordergrund. Ferner enthält das Lexikon wichtige Begriffe des Rechnungswesens und der Allgemeinen Wirtschaftslehre.

Die Stoffauswahl richtet sich nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten / zur Steuerfachangestellten unter Berücksichtigung des Ausbildungsrahmenlehrplans und des Rahmenlehrplans.

Die 13. Auflage basiert auf dem Rechtsstand 2005 (Stand: Mai 2005) und enthält, soweit notwendig, die aktuellen Verwaltungsanweisungen, Rechtsprechungen und Gesetzesänderungen, insbesondere sind berücksichtigt:

- Das Bilanzreformgesetz und das Bilanzkontrollgesetz,
- das Alterseinkünftegesetz,
- das EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetz.

Klausurenbuch für Steuerfachwirte

Von Dipl.-Finanzwirt Steuerberater Volker Schuka und Dipl.-Finanzwirt Hans Joachim Röhle und Dipl.-Finanzwirt Thomas Wiegmann

6. Auflage. 2005. 298 Seiten. Broschur.
€ 34,00 / ISBN 3 482 47126 6

Dieses Klausurenbuch wendet sich an die Teilnehmer von Fortbildungslehrgängen zum Steuerfachwirt in ihrer Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung. Es ist Bestandteil des neuen innovativen Lernsystems „NWB Steuerfachkurs“.

In der Abschlussprüfung zum Steuerfachwirt wird einschlägiges Fachwissen verlangt. In der Regel sind drei Prüfungen vorgesehen, die sich auf Steuerrecht I (Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer), auf Steuerrecht II (Umsatzsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsrecht/Erbschaftsteuer) und Rechnungswesen (Buchführung und Bilanzsteuerrecht, Gesellschaftsrecht) beziehen.

Zur gezielten Vorbereitung bewährt sich auch hier das Lernen anhand von Klausuren. Dieser Klausurenband bietet insgesamt vier komplette Prüfungssätze mit den zugehörigen Lösungen, jeweils aus den Gebieten Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Abgabenordnung, Erbschaftsteuer/Bewertungsrecht sowie Rechnungswesen. Die ausführlichen Lösungshinweise haben lehrbuchartigen Charakter.

Die Neuauflage beinhaltet den prüfungsaktuellen Rechtsstand 2004, der in der Prüfung 2005 verlangt wird. Die Umsatzsteuer-Klausuren haben bereits Rechtsstand 2005.

40. Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfungen zum/zur Steuerfachwirt/in

Nach unserer Kenntnis bieten in Berlin und Brandenburg nachfolgend genannte Bildungsträger berufsbegleitende Lehrgänge in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in an:

Steuerfachschule Becker

Thomasiusstraße 4

15232 Frankfurt / Oder

Tel.: (0335) 52 20 94

Schulungsort: Schwielowsee / OT Caputh

Zeit: 16.09.2005 bis 31.08.2007

einmal monatlich freitags und samstags (Übernachtungsmöglichkeit vorhanden)

Anmeldungen sind noch bis Ende November 2005 möglich!

GFS Steuerfachschule in Cottbus GmbH

Bautzener Straße 54

03050 Cottbus

Tel.: (0355) 47 43 27

Schulungsort: Cottbus

Zeit: 04.10.2005 bis 24.11.2007

GFS Gesellschaft zur Fortbildung im Steuerrecht

Ansbacher Straße 16

10787 Berlin

Tel.: (030) 23 63 49 99

Schulungsort: Berlin

Zeit:

Samstagslehrgang – vom 15.10.05 bis 04.11.06

Abendlehrgang – vom 18.10.05 bis 04.11.06

Grundkurs – vom 28.02.06 bis 22.06.06

Samstagslehrgang – vom 14.10.06 bis 03.11.07

Abendlehrgang – vom 17.10.06 bis 03.11.07

41. DWS-Online-Seminar:

Anwendungsorientiertes BWL Controlling

Seit dem 1. Juni 2005 kann ein neues dreieinhalbstündiges Seminar 66 „Anwendungsorientierte BWL (Controlling)“ im Internet unter www.dws-steuerberater-online.de abgerufen werden.

Die Erwartungen der mittelständischen Wirtschaft an den steuerlichen Berater und dessen Mitarbeiter haben sich aufgrund der Veränderung der Märkte sehr stark gewandelt. Die mittelständische Wirtschaft erwartet von den Steuerberatern umfangreiche Beratungsleistungen auf dem Gebiet des Controllings. Die Finanzbuchhaltung und der Jahresabschluss sind vergangenheitsorientiert und für die Steuerung von Unternehmen nur bedingt geeignet. Ziel des Seminars „Controlling“ ist die Sensibilisierung der Mitarbeiter von Steuerberatungskanzleien für die Probleme des operativen Controllings und dessen Planungs- und Analyseverfahren. Das Seminar soll auch grundlegendes Wissen zum strategischen Controlling vermitteln, denn ohne strategisches Controlling gibt es kein operatives Controlling.

42. Master of Taxation, die Antwort des Berufsstandes auf die europaweite Einführung von Bachelor- und Masterabschlüssen

Die Bundeskammerversammlung der Steuerberater hat am 7. Juni 2005 in Dessau die Entwicklung eines Studiengangs mit Abschluss „Master of Taxation“ beschlossen. Es ist geplant, diesen auf den steuerberatenden Beruf bezogenen Studiengang gemeinsam mit der Wissenschaft und der Finanzverwaltung zu konzipieren. Damit reagieren die deutschen Steuerberater frühzeitig auf den sog. Bologna-Prozess, über den bis zum Jahr 2010 ein einheitlicher europäischer Hochschulraum geschaffen werden soll. Alle Studiengänge werden auf Bachelor- und Masterabschlüsse ausgerichtet, womit Dipl.- und Staatsexamensabschlüsse in Kürze der Vergangenheit angehören. Bereits 2003 gab es an deutschen Hochschulen 1.700 Master- und Bachelorstudiengänge. Aktuell machen sie schon rund 26% des gesamten Studienangebotes aus. Mit dieser Entwicklung geht auch eine Änderung der Studieninhalte einher.

Die wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge vermitteln in regelmäßig sechs Semestern nur Grundwissen und müssen sich auf die Kernbereiche der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre konzentrieren. Ähnlich ist es bei den wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengängen, die vor allem für „moderne“ Schwerpunkte wie Marketing oder Personalwesen eingeführt werden dürfen. Eine Spezialisierung im Bereich Steuern droht somit auf der Strecke zu bleiben. Weil auch künftig auf qualifizierten akademischen Nachwuchs nicht verzichtet werden kann und über die Ausbildung eine solide Basis für die spätere Tätigkeit zu schaffen ist, muss ein Studiengang entwickelt werden, der den speziellen Anforderungen des steuerberatenden Berufs entspricht. Dieses Vorhaben

duldet keinen Aufschub, denn die Masterstudiengänge werden jetzt konzipiert.

Beim „Master of Taxation“ ist als Schwerpunkt der Bereich Steuern vorgesehen, der knapp die Hälfte der gesamten Ausbildung ausmachen soll. Speziell die steuerrechtlichen Inhalte sollen umfangreicher als in einem herkömmlichen BWL-Studium mit dem Wahlfach Betriebswirtschaftliche Steuerlehre sein. Auch ist vorgesehen, die Bereiche BWL/VWL und Recht auf die Tätigkeit des Steuerberaters zuzuschneiden. Um einen möglichst großen Praxisbezug herzustellen, sind in den entsprechenden Pflicht- und Wahlfachbereichen Themenkreise mit besonderer Relevanz für die berufliche Tätigkeit des Steuerberaters auszuwählen.

Nach dem Beschluss der Bundeskammerversammlung soll es Absolventen dieses Studiengangs – dessen Akkreditierung vorausgesetzt – grundsätzlich möglich sein, bestimmte Leistungen aus der Steuerberaterprüfung bereits in der Hochschulausbildung zu erbringen. Ähnlich wie bei der Anrechnung von Leistungen aus akkreditierten Studiengängen auf das Wirtschaftsprüferexamen, könnten somit auch Studienprüfungen bei „Master of Taxation“ auf die Zugangsprüfung zum Steuerberater angerechnet werden.

Wenn sich der Berufsstand bereit erklärt, einen berufsbezogenen Studiengang zu unterstützen, kann er – was aufgrund der Autonomie der Hochschulen ansonsten nicht der Fall ist – doppelt Einfluss nehmen. Zum einen hat er ein wesentliches Mitspracherecht bei der Gestaltung der Studienpläne. Zum anderen sind die Inhalte der Prüfungen durch ihn mitzubestimmen und auf diese Weise wird sichergestellt, dass gerade solche Gebiete, die auf eine spätere Steuerberaterprüfung angerechnet werden, auf dem Niveau des Steuerberaterexamens geprüft werden. Diese Position der Steuerberater lässt sich dadurch verankern, dass ein Vertreter des Berufsstands bei der Akkreditierung eines Hochschulausbildungsgangs mitwirkt und es auf seine Zustimmung ankommt. Damit ist gewährleistet, dass die Studien- bzw. Prüfungsinhalte beim „Master of Taxation“ den Anforderungen der beruflichen Praxis entsprechen. Im Übrigen erhält auch die Finanzverwaltung ein solches Mitwirkungsrecht.

Mit diesem neuen, ergänzenden Zugang zum Steuerberaterexamen wird es eine Senkung der Einstiegshürden jedoch nicht geben. Das hohe Niveau der Prüfung bleibt bewusst bestehen. Auch ist nicht zu erwarten, dass es infolge eines spezifischen Studiengangs spürbar mehr Nachwuchs im steuerberatenden Beruf gibt. Wer bereits bei Aufnahme des Studiums beabsichtigt, später Steuerberater zu werden, kann mit dem „Master of Taxation“ aber einen gesonderten Studiengang belegen und muss nicht allgemein BWL oder VWL studieren. Außerdem kann die akademische Ausbildung des Berufsnachwuchses im Hinblick auf das materielle Steuerrecht dadurch viel zielgerichteter als heute stattfinden. Für den akademischen Status des Steuerberaters wäre ein spezieller berufsbezogener Studiengang an deutschen Hochschulen zweifelsohne eine Stärkung.

(aus: Beihefter zu DStR 31/2005- Dr. Grürmann)

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

43. Veröffentlichungen des Finanzministeriums des Landes Brandenburg

- 10 Einkommensteuer/Lohnsteuer: 08.06.
1. Dreimonatsfrist bei Dienstreisen; 2005
Anwendung des BFH-Urteils vom
18. Mai 2004 (BStBl. II S. 962)
2. Ergänzende Hinweise zur Anwen-
dung der Lohnsteuerrichtlinie 2005

Ausgabe 52/05

- 11 Anwendung des § 8b Abs. 3 KStG 26.07.
Auf Anteile an Investmentfonds, die im 2005
Betriebsvermögen einer Körperschaft
gehalten werden
Erlass vom 15. Oktober 2004

35 - S 2750a - 8/04

- 12 Einkommensteuer/Lohnsteuer: 15.08.
Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur 2005
Förderung der Einstellung der land-
wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit
(FELEG)
hier: BFH-Urteil vom 14. April 2005,
VI R 134/01

Ausgabe 72/05

- 13 Einkommensteuer/Lohnsteuer: 10.08.
1. Durchführung des Familienleistungs- 2005
ausgleiches nach § 31 EStG für Staats-
angehörige der zum 1. Mai 2004 der EU
beigetretenen Länder
2. Besonderheiten zur Anspruchsbe-
rechtigung auf Kindergeld nach § 62
Abs. 2 EStG

Ausgabe 73/05

- 14 Einkommensteuer/Lohnsteuer: 28.07.
Berücksichtigung von Sozialversiche- 2005
rungsbeiträgen eines Kindes bei der
Gewährung des Kinderfreibetrages
für die Eltern gemäß Beschluss des
Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)
vom 11.01.2005 (2 BvR 167/02)

Ausgabe 66/05

Die Veröffentlichungen können gegen Einreichung eines mit 0,55 EUR frankierten Umschlages bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

44. Kampf gegen Geldwäsche

Das Bundeskriminalamt (BKA) wendet sich mit einem neuen Internetangebot zum Thema Geldwäschebekämpfung speziell an Angehörige der rechts- und steuerberatenden sowie wirtschaftsprüfenden Berufe. Seit Freitag letzter Woche informiert das BKA über seine Website (zu erreichen über „bka.de“) über Typologien und Methoden der Geldwäsche.

Ziel des Angebotes ist es, Rechts- und Patentanwälten, Steuerberatern, Notaren und Wirtschaftsprüfern Informationen zur Verfügung zu stellen, damit sie relevante Vorgänge im Bereich der Geldwäsche besser erkennen und einschätzen können.

Das Angebot ist beim BKA von der Financial Intelligent Unit (FIU), jener Zentralstelle, die jedes Land nach den Geldwäscherichtlinien der EU zur Entgegennahme von Geldwäschemeldungen einrichten muss, erstellt worden. Die FIU ist dabei von den Bundesberufskammern der oben genannten Berufe unterstützt worden.

Wer sich für das neue Informationsangebot interessiert, gelangt auf der BKA-Homepage „bka.de“ über den Pfad „Profil“, „Zentralstelle – Einrichtungen“, „FIU“, „Veröffentlichungen“ zum „Informationsangebot für Neuverpflichtete“. Mit diesem Begriff gemeint sind die Angehörigen der oben genannten Berufe, die erst im Zuge der zweiten europäischen Geldwäscherichtlinie stärker in den Kampf gegen die Geldwäsche einbezogen worden sind.

45. BMF gewährt Fristverlängerung für Organschaften

Mit Schreiben vom 26. Mai 2005 hatte die Bundessteuerberaterkammer beim Bundesministerium der Finanzen angeregt, die im BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2004 vorgesehene Antragsfrist hinsichtlich der Behandlung vororganschaftlich verursachter Mehr- und Minderabführungen zu verlängern. Diese Frist sollte am 30. Juni 2005 enden. Das BMF ist der Anregung gefolgt und hat die Antragsfrist bis zur materiellen Bestandskraft der Veranlagungen von Organgesellschaft und Organträger verlängert.

Mit Urteil vom 18. Dezember 2002 hatte der Bundesfinanzhof die herrschende Verwaltungsauffassung über die steuerliche Behandlung vororganschaftlich verursachter Mehr- und Minderabführungen verworfen. Auf Antrag des Steuerpflichtigen wendet die Finanzverwaltung diese Auffassung bis zum 31. Dezember 2003 weiter an. Seit dem 1. Januar 2004 ist die Verwaltungsauffassung gesetzlich festgeschrieben.

Um entscheiden zu können, ob ein Antrag gestellt werden soll, muss die steuerliche Situation der betroffenen Gesellschaften über mehrere Jahre hinweg unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich erfolgten Systemwechsels bei der Körperschaftsteuer beurteilt werden. In einer Vielzahl von Situationen, z. B. bei noch ausstehenden Außenprüfungen, liegen bis zum 30. Juni 2005 noch nicht alle Informationen vor, die für eine solche Entscheidung erforderlich sind.

(Quelle: Pressedienst der BKA)

46. Überversorgung bei Verminderung von Geschäftsführergehältern

Die Bundessteuerberaterkammer hat an das Bundesministerium der Finanzen eine Eingabe zur steuerlichen Problematik bei Verminderung von Geschäftsführergehältern in Verbindung mit zugesagten Pensionsleistungen gerichtet. Auf diese Eingabe hat das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 24. August 2005 geantwortet.

Das BMF führt insoweit aus, dass das BMF-Schreiben vom 3. November 2004 (BStBl. I S. 1045) zur bilanzsteuerrechtlichen Behandlung von Pensionszusagen Stellung nimmt, die unzulässigerweise künftige Lohnrends vorwegnehmen. Diese Absicht der Vorwegnahme ist es, die steuerschädlich wirkt. Für die Beurteilung dieser Absicht wird die so genannte 75 %-Grenze als Indiz herangezogen. Sie stellt jedoch lediglich einen widerlegbaren Anhaltspunkt dar. Wird die Pensionszusage bei einer vorübergehenden Absenkung der Geschäftsführerbezüge nicht mit herabgesetzt, führt dies somit nicht zwingend zu einer Beschränkung der steuerlichen Berücksichtigung der betreffenden Pensionszusage. Ob eine unzulässige Vorwegnahme künftiger Einkommensentwicklungen vorliegt, ist nach dem jeweiligen Einzelfall zu beurteilen.

Das vollständige Antwortschreiben wird im Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg im Mitgliedsbereich eingestellt bzw. kann gegen Einsendung eines ausreichend frankierten Rückumschlages (0,55 EUR) bei der Geschäftsstelle bestellt werden.

47. Organisationsreform der gesetzlichen Rentenversicherung

Bereits zum 1. Januar 2005 wurde die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgehoben und ein einheitlicher Versichertenbegriff eingeführt. Die Zuordnung von Neuversicherten erfolgt seitdem durch ein an Quoten ausgerichtetes einheitliches Zuordnungsverfahren: 45 % der Versicherten werden der Bundesebene zugeordnet, 55 % der Regionalebene. Das Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG vom 9. Dezember 2004, BGBl. I S. 3242) sieht zudem vor, dass auch die Bestandsversicherten den Rentenversicherungs-

trägern nach Maßgabe der gesetzlichen Quoten zugeordnet werden. Dazu dient ein Ausgleichsverfahren, das sich über einen Zeitraum von 15 Jahren erstreckt. Ebenfalls seit dem 1. Januar 2005 können Arbeitgeber den Rentenversicherungsbeitrag einheitlich an die Einzugsstellen abführen. Sie müssen keine Kennzeichnung mehr danach vornehmen, ob der Versicherte der Arbeiter- oder der Angestelltenrentenversicherung zuzuordnen ist.

Der zweite große Schritt der Organisationsreform steht der gesetzlichen Rentenversicherung am 1. Oktober 2005 bevor. Zu diesem Zeitpunkt wird sich die organisatorische Struktur der Deutschen Rentenversicherung grundlegend ändern. Auf Bundesebene werden fünf Institutionen zu zwei Institutionen verschmolzen. Die BfA und der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) werden zur Deutschen Rentenversicherung Bund zusammengefasst. Diese wird neben Trägeraufgaben für ihre Versicherten auch Grundsatz- und Querschnittsaufgaben für die gesamte Rentenversicherung wahrnehmen. Aus Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse wird ein zweiter Bundesträger mit Sonderzuständigkeit gebildet: die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Die Differenzierung zwischen der allgemeinen und der knappschaftlichen Rentenversicherung wird dabei nicht aufgehoben, weil das knappschaftliche Rentenrecht materiell-rechtliche Besonderheiten aufweist und deshalb von einem Träger vollzogen wird.

Die Landesversicherungsanstalten, deren Zuständigkeit sich nach dem Wohnsitz des Versicherten richtet, bleiben auch ab 1. Oktober 2005 als „Regionalträger“ erhalten und werden wie folgt verschmolzen (teilweise) und umbenannt

Bis 30. September 2005	Ab 1. Oktober 2005
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte Verband Deutscher Rentenversicherungsträger	Deutsche Rentenversicherung Bund
Bahnversicherungsanstalt Bundesknappschaft Seekasse	Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
LVA Baden-Württemberg	Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg
LVA Berlin LVA Brandenburg	<u>Voraussichtlich ab 1. Januar 2006:</u> Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
LVA Braunschweig LVA Hannover	Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

LVA Freie und Hansestadt Hamburg LVA Mecklenburg-Vorpommern LVA Schleswig-Holstein	Deutsche Rentenversicherung Nord
LVA für das Saarland	Deutsche Rentenversicherung Saarland
LVA Rheinland-Pfalz	Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz
LVA Hessen	Deutsche Rentenversicherung Hessen

Die Selbstverwaltung der Deutschen Rentenversicherung Bund kann ab dem 1. Oktober 2005 in Grundsatz- und Querschnittsangelegenheiten Entscheidungen treffen, die alle Rentenversicherungsträger als untergesetzliche Normen binden. Mit diesem neuen Instrument soll das weitere „Zusammenwachsen“ gewährleistet und beschleunigt werden.

Am 1. Januar 2006 wird für die Deutsche Rentenversicherung eine neue Finanzverfassung in Kraft treten. Die Träger der allgemeinen Rentenversicherung werden dann in einem Verbund ihre Ausgaben gemeinsam tragen. Ausgleichszahlungen innerhalb dieses Finanzverbundes erfolgen nur noch rein buchhalterisch.

48. Wegfall der jährlichen Prüfungspflicht für Makler und Darlehensvermittler

Wir hatten mit Rundschreiben 29/2005 vom 19.08.2005 Buchst. c) darüber unterrichtet, dass mit Wirkung zum 1. Juli 2005 die jährliche Prüfungspflicht in Bezug auf Makler und Darlehensvermittler entfallen ist. Da sich weder aus dem Gesetzestext noch aus der Gesetzesbegründung ergibt, ab welchem Kalenderjahr die Prüfungspflicht entfällt, hat die Bundessteuerberaterkammer das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit diesbezüglich um Stellungnahme gebeten. Das Ministerium hat mit Schreiben vom 10.08.2005 geantwortet.

Unter Hinweis darauf, dass die Gesetzesänderung zum 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, vertritt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Auffassung, dass zu diesem Zeitpunkt auch die Verpflichtung entfallen ist, jährlich ein Prüfstat zum Ablauf des vergangenen Jahres vorzulegen und somit auch keine Prüfungspflicht mehr für das Kalenderjahr 2004 besteht. Hieraus folge, dass von einem Gewerbetreibenden, welcher der Prüfungspflicht für das Kalenderjahr 2004 bislang noch nicht nachgekommen sei, ein Prüfstat für das Kalenderjahr 2004 nicht mehr verlangt werden könne, auch wenn eine solche Prüfungspflicht während der ersten Jahreshälfte 2005 bestanden habe.

Das betreffende Schreiben kann bei Bedarf gegen Einsendung eines ausreichend frankierten Freiumschlages (0,55 EUR) bestellt werden.

49. Ertragsteuerliche Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten

Das Bundesministerium der Finanzen hat ein neues BMF-Schreiben zum oben genannten Thema herausgegeben, das für alle noch offenen Fälle Anwendung findet. Das Schreiben erläutert die ertragsteuerliche Behandlung von Aufwendungen für Werbeleistungen, Aufwendungen für eine besondere Raumnutzung, Aufwendungen für VIP-Maßnahmen gegenüber Geschäftsfreunden sowie Aufwendungen für VIP-Maßnahmen zu Gunsten von Arbeitnehmern.

Aus Vereinfachungsgründen lässt das BMF eine pauschale Aufteilung des Gesamtbetrages für VIP-Logen in Sportstätten zu. Bei betrieblich veranlassten Aufwendungen kann der für das Gesamtpaket (Werbeleistungen, Bewirtung, Eintrittskarten usw.) vereinbarte Gesamtbetrag wie folgt pauschal aufgeteilt werden:

- Anteil für die Werbung: 40 v. H. des Gesamtbetrages,
- Anteil für Bewirtung: 30 v. H. des Gesamtbetrages,
- Anteil für Geschenke: 30 v. H. des Gesamtbetrages.

Die Empfänger von Geschenken müssen die Zuwendungen grundsätzlich als geldwerten Vorteil versteuern. Auf eine Benennung der Empfänger und die steuerliche Erfassung des geldwerten Vorteils bei Ihnen kann jedoch verzichtet werden, wenn zur Abgeltung dieser Besteuerung 60 v. H. des auf Geschäftsfreunde entfallenden Anteils am Gesamtbetrag zusätzlich der Besteuerung beim Zuwendenden unterworfen werden.

Bei Geschenken an Arbeitnehmer kann die Lohnsteuer für diese Zuwendungen mit einem Pauschsteuersatz in Höhe von 30 v. H. des auf eigene Arbeitnehmer entfallenden Anteils am Gesamtbetrag vom Arbeitgeber übernommen werden.

Das Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Für eine Übergangszeit ist es auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik Aktuelles/BMF-Schreiben abrufbar.

50. Schadenersatzansprüche bei unerlaubter Hilfeleistung durch einen Kontierer

hier: BGH, Urt. v. 14.04.2005, IX ZR 109/04

StBerG § 5, § 6 Nr. 4; BGB § 134, § 139, § 823 Abs. 2

- a) Ein Vertrag, in dem sich ein Kontierer i. S. des § 6 Nr. 4 StBerG zur Buchführung und Steuerberatung verpflichtet, ist grundsätzlich insgesamt nichtig.
- b) Ein Kontierer i. S. des § 6 Nr. 4 StBerG, der vor Abschluss eines auch auf Steuerberatung gerichteten Vertrages nicht unmissverständlich darauf hinweist, dass er hierzu nach § 5 StBerG nicht befugt ist, haftet aus Verschulden bei Vertragschluss.

c) § 5 StBerG ist Schutzgesetz i. S. des § 823 Abs. 2 BGB.

Wir verweisen auch auf DStR 27/2005, S. 1159 ff..

51. Honorar des Kontierers

**hier: OLG Düsseldorf, Urt. v. 28.01.2005
– I 23 U 164/04**

- Nichtiger Vertrag
- Zulässige Tätigkeiten
- Erfüllungsgehilfe Steuerberater
- Wertersatz des Mandanten

Leitsätze:

1. Gemäß § 6 Nr. 4 StBerG darf den dort genannten Personen lediglich die laufende Buchführung (Kontierung) überlassen werden. Die übrigen Buchhaltungsarbeiten (Einrichten der Buchführung/Aufstellen des Kontenplans/Erstellen von Abschlüssen) sowie die Umsatzsteuervoranmeldungen und sämtliche Steuererklärungen sind uneingeschränkt den steuerberatenden Berufen vorbehalten. Dies gilt auch dann, wenn die zur Hilfeleistung in Steuersachen nicht befugte Person die Arbeiten durch einen steuerlichen Berater als Erfüllungsgehilfen ausführen lässt. Ein entsprechender Vertrag zwischen dem Buchhalter und dem Mandanten ist im Ganzen wegen Verstoßes gegen das Verbot der unbefugten Hilfe in Steuersachen (§ 5 StBerG) gemäß § 134 BGB nichtig.
2. Im Falle unzulässiger Rechts- und Steuerberatung kann dem Berater gegenüber dem Mandanten ein Wertersatzanspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung erwachsen, weil der Mandant die Dienste des Beraters auf dessen Kosten ohne rechtlichen Grund erlangt hat (§§ 812, 818 II BGB). Der Wertersatzanspruch richtet sich nach der Höhe der üblichen oder hilfsweise nach der angemessenen vom Mandanten ersparten Vergütung. Er ist gemäß § 817 Satz 2 BGB ausgeschlossen, wenn sich der Leistende bewusst war, dass er gegen das gesetzliche Verbot verstieß.

(Quelle: GI 3/2005, S. 84)

52. Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister

Das Bundesministerium der Justiz hat den Referentenentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister vorgelegt. Hierdurch sollen die geänderte EU-Publizitätsrichtlinie 2003/58/EG, die EU-Transparenzrichtlinie 2004/109/EG, die Empfehlungen der Regierungskommission „Corporate Governance“ zur

Schaffung eines zentralen Unternehmensregisters sowie Teile des 10-Punkte-Programmes der Bundesregierung zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes umgesetzt werden. Im Wesentlichen sind die folgenden Änderungen geplant:

1. Elektronisches Handelsregister

- Zwingende Umstellung auf elektronische Registerführung ab 1. Januar 2007
- Vereinfachung der Registerführung (keine doppelte Aktenführung bei Zweigniederlassungen; Verzicht auf das Erfordernis der Zeichnung von Unterschriften)
- Einsichtnahme in Handelsregistereintragungen künftig über ein einheitliches Länderportal (www.handelsregister.de)
- Abschaffung der zwingenden Tageszeitungsbekanntmachungen zu Gunsten einer Bekanntmachung über das einheitliche Länderportal mit der Option zusätzlicher Bekanntmachungen in sonstigen Medien.

2. Unternehmensregister

- Schaffung eines zentralen elektronischen Unternehmensregisters
- Pflicht für die Gerichte, den Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers und das BaFin zur Übermittlung der relevanten Daten an den Betreiber des Unternehmensregisters

3. Offenlegung der Jahresabschlüsse

- Einreichung der Jahresabschlüsse künftig nicht mehr bei den Registergerichten, sondern beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers
- Neues Sanktionsmodell: Abkehr vom Zwangs- und Ordnungsgeldverfahren hin zu Bußgeldtatbeständen; zuständige Behörde für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten: Bundesamt für Justiz oder BaFin.

Der Gesetzentwurf kann auf der Homepage des BMJ (www.bmj.bund.de) unter der Rubrik „Gesetzentwürfe/ Handels- und Wirtschaftsrecht“ abgerufen werden.

53. Neue Verjährungsregeln bei Ersatzansprüchen des Mandanten gegen seinen Berater

Am 15.12.2004 ist das „Gesetz zur Anpassung von Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts“ in Kraft getreten. Dies hat – von vielen zunächst unbemerkt – zu einschneidenden Änderungen bei der Verjährung von Ersatzansprüchen aus dem Steuerberatungsvertrag geführt. Denn in der Folge dieses Gesetzes ist § 68 Steuerberatungsgesetz weggefallen. Die Verjährungsfrist von Ersatzansprüchen beträgt zwar auch nach Wegfall des § 68 Steuerberatungsgesetz unverändert drei Jahre.

Der entscheidende Unterschied liegt jedoch darin, dass der Lauf der Verjährungsfrist erst mit dem Schluss des Jahres beginnt, in dem der Anspruch entstanden ist und

der Mandant Kenntnis von seinem möglichen Anspruch hat. Damit kann der Beginn der Verjährungsfrist weit in die Zeit nach Beendigung des Mandats verlagert werden. Um eine „uferlose“ Inanspruchnahme des Steuerberaters zu vermeiden, hat der Gesetzgeber so genannte Höchstfristen festgelegt. Doch diese Höchstfristen liegen immer noch bei zehn bzw. dreißig Jahren!

Eine Verkürzung dieser Fristen durch Individualvertrag oder Allgemeine Auftragsbedingungen ist grundsätzlich möglich und in jedem Fall sinnvoll. Der DWS-Verlag hat in Reaktion auf die Änderungen seine Allgemeinen Auftragsbedingungen überarbeitet und der neuen Rechtslage angepasst. Die neuen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften können bestellt werden unter:

Telefon: 030 / 28 88 56 73/74

Telefax: 030 / 28 88 56 70

E-mail: DWS-Verlag@t-online.de

oder über den Internet-Bestellservice:

www.dws-verlag.de.

V. Europafragen/Verschiedenes

54. Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2004/2005

Die Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2004/2005 sowie die Aufgliederung der Prüfungsergebnisse nach der Vorbildung der Prüfungsteilnehmer stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar.

A. Steuerberaterprüfung

1. Zur Steuerberaterprüfung 2004/2005 sind insgesamt 7.621 Bewerber zugelassen worden. Das sind 9,3 % weniger als im vergangenen Jahr (8.398).
2. Vor oder während der schriftlichen Prüfung sind 23,6 % der Kandidaten zurückgetreten. Im Vorjahr waren es 23,4 %.
3. Die Durchfallquote bei der schriftlichen Prüfung, die im Vorjahr 52,2 % betrug, ist auf 32,2 % gesunken. Die mündliche Prüfung haben diesmal 13,6 % der Kandidaten nicht bestanden. Im Vorjahr waren es 13,4 %.
4. Die Durchfallquote ist im Vergleich zum vergangenen Prüfungszeitraum auf 41,5 % gesunken (Vorjahr: 58,7 %) und liegt damit unter der durchschnittlichen Durchfallquote der letzten 10 Jahre (Prüfungszeiträume 1994/1995 bis 2003/2004), 49,8 %.

B. Differenzierung nach der Dauer der gesetzlich vorgeschriebenen praktischen Tätigkeit gemäß § 36 Abs. 1 bis 3 StBerG

1. Die Absolventen eines Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern (3.195), dies sind Prüfungsteilnehmer mit mindestens zweijähriger praktischer Tätigkeit, haben mit einer Durchfallquote von 41,8 % (Vorjahr: 59,7 %) schlechter abgeschnitten als die Absolventen eines Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von weniger als acht Semestern (1.051), also Prüfungsteilnehmer mit mindestens dreijähriger praktischer Tätigkeit. Von ihnen haben 34,3 % (Vorjahr: 46,0 %) die Prüfung nicht bestanden haben.

Die Durchfallquote der Hochschulabsolventen mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern war mit 53,8 % in Thüringen am höchsten. Die geringste Durchfallquote erzielte Mecklenburg-Vorpommern mit 23,8 %.

Von den Hochschulabsolventen mit einer Regelstudienzeit von weniger als acht Semestern schnitt Bremen mit einer Durchfallquote von 85,7 % am schlechtesten ab. Die Teilnehmer aus München erreichten das beste Prüfungsergebnis: Die Durchfallquote lag bei 17,9 %.

Bei den Bewerbern, die gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG eine siebenjährige praktische Tätigkeit absolviert haben müssen, lag die Durchfallquote bei 39,9 %, wobei das Saarland das schlechteste Prüfungsergebnis meldete: Dort haben 61,9 % der Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden. In Bremen wurde das beste Ergebnis erzielt: Hier lag die Durchfallquote bei 22,2 %.

Die Durchfallquote der Kandidaten, die gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 1 StBerG eine zehnjährige praktische Tätigkeit absolviert haben, betrug insgesamt 61,6 % und war im Saarland mit 80,0 % am höchsten. Das beste Prüfungsergebnis erzielte Sachsen-Anhalt: Dort lag die Durchfallquote bei 20,0 %.

Bei den Teilnehmern aus der Finanzverwaltung lag die Durchfallquote bei 17,5 %, wobei die Kandidaten aus dem Saarland und Thüringen (insgesamt 4) mit einer Durchfallquote von 100,0 % am schlechtesten abschnitten. In Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nürnberg, Rheinland-Pfalz und Sachsen haben alle Teilnehmer (insgesamt 37) bestanden.

2. Der Anteil der Absolventen eines Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern an der Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmer ist im Vergleich zum Vorjahr (54,4 %) auf 54,9 % gestiegen. Der Anteil der Hochschulabsolventen mit einer Regelstudienzeit von weniger als acht Semestern beträgt 18,1 % (Vorjahr: 18,7 %). Der Anteil der Bewerber mit mindestens siebenjähriger praktischer Tätigkeit, liegt bei 19,6 % (Vorjahr: 18,6 %). Die Kandidaten, die mindestens eine zehnjährige praktische Tätigkeit absolviert haben müssen, weisen einen Anteil von 7,5 % (Vorjahr: 8,3 %) auf.

Weiteres kann der Übersicht gemäß Anlage zu diesem Mitteilungsblatt entnommen werden.

55. Erzeugerpreisindex für Steuerberatung

Das Statistische Bundesamt beabsichtigt, einen Erzeugerpreisindex für Steuerberatung aufzubauen. Ziel des Indexes ist die Darstellung der Preisentwicklung für steuerberatende Dienstleistungen im Zeitablauf.

In einem ersten Schritt hat das Statistische Bundesamt im März 2004 eine Umfrage mittels eines Fragebogens unter 1.039 ausgewählten Steuerberatern und Steuerberatungsgesellschaften durchgeführt. Die Befragung hatte den Zweck, die Tätigkeitsgebiete eines Steuerberaters und dessen Vergütungsmodalitäten herauszufiltern, um daraus das Wägungsschema für den Erzeugerpreisindex zu erstellen. Der Index soll sodann mit Hilfe von Modellfällen, die aus den Ergebnissen der Befragung bzw. den vorhandenen Sekundärstatistiken abgeleitet werden, berechnet werden.

Das Statistische Bundesamt hat einen Bericht über das Ergebnis der im Jahr 2004 durchgeführten Erhebung bzw. den auf der Grundlage der erhobenen Zahlen und mit Hilfe der Modellfälle berechneten vorläufigen Erzeugerpreisindex vorgelegt. Die wesentlichen Ergebnisse der Erhebung lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- 85,5 % aller Leistungen werden nach der StBGebV abgerechnet, nur 14,5 % des Umsatzes entfallen auf individuelle Honorarvereinbarungen. In diesem Bereich soll deshalb von einer jährlichen Erhebung der Stundensätze – anders wie dies ursprünglich vorgesehen war – zunächst abgesehen werden.
- Der Umsatz verteilt sich auf die einzelnen Tätigkeiten des Steuerberaters wie folgt: Erstellung von Einkommensteuererklärungen 14,3 %, Erstellung von betrieblichen Steuererklärungen und Jahresabschlüssen 33,6 %, Finanzbuchführung 26,5 %, Lohnbuchführung 9,6 %, allgemeine steuerliche Beratung 6,4 %, Vertretung vor den Finanzämtern und -gerichten 1,9 %, vereinbare Tätigkeiten 6,7 % (davon betriebswirtschaftliche Beratung 3,8 %).
- Die Höhe des Zehntelsatzes, der am häufigsten angesetzt wird, ist je nach Tätigkeit unterschiedlich: Während im Bereich der betrieblichen Steuererklärung und der Finanzbuchführung eher der Mittelwert angesetzt wird, zeigt sich bei den Einkommensteuererklärungen der Schwerpunkt zwischen unterem Rand und dem Mittelwert. Bei der Lohnbuchführung wiederum wird vielfach auch im oberen Bereich des Gebührenrahmens abgerechnet.
- Bei Abschluss einer Gebührenvereinbarung rechnen 60 % über Stundensätze / Tagessätze ab, während 40 % ein pauschaliertes Festhonorar vereinbaren.

Derzeit befindet sich das Projekt noch in der Pilotphase. Nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes soll nach Validierung der Ergebnisse aus dem Jahr 2004 der Erzeugerpreisindex erstmals auf der Basis der Zahlen für das Jahr 2006 berechnet werden.

56. Statistische Daten zum Berufsstand der Steuerberater (Stand: 1. Januar 2005)

1. Mitglieder der Steuerberaterkammern

München ist mit 9.140 Mitgliedern wie im Vorjahr (8.935) die mitgliederstärkste Steuerberaterkammer, gefolgt von Düsseldorf (7.612), Westfalen-Lippe (6.976) und Hessen (6.779). Die kleinste Steuerberaterkammer ist nach wie vor Mecklenburg-Vorpommern (740), gefolgt von Bremen (751) und Brandenburg (841).

2. Praxen

Zum Stichtag waren 590 **Partnerschaftsgesellschaften**, die als Steuerberatungsgesellschaften anerkannt sind, registriert (Vorjahr: 547).

Darüber hinaus wurden 3.775 **weitere Beratungsgesellschaften** von Einzelpraxen, Sozietäten und Steuerberatungsgesellschaften gezählt (Vorjahr: 3.704). Ungefähr ein Viertel der weiteren Beratungsstellen entfallen auf Steuerberatungsgesellschaften.

Der Anteil der **Einzelpraxen** an der Gesamtzahl der Praxen ist mit 74,9 % gegenüber dem Vorjahr gleich geblieben. Der Anteil der **Sozietäten** ist von 9,8 % im Vorjahr auf 9,7 % gesunken. Der Anteil der **Steuerberatungsgesellschaften** an der Gesamtzahl der Praxen ist von 15,3 % im Vorjahr auf 15,5 % gestiegen.

Der Anteil der Einzelpraxen ist in Stuttgart mit 79,1 % (Vorjahr: 79,1 %) am höchsten. Am geringsten ist dieser Anteil in Bremen mit 58,5 % (Vorjahr: 59,2 %).

Die höchsten Quoten für Sozietäten wurden in Bremen (19,9 %), Hamburg (14,5 %) und Westfalen-Lippe (13,1 %) ermittelt. Der Anteil der Sozietäten ist in Sachsen (3,1 %), Brandenburg (3,9 %) und Thüringen (4,0 %) am geringsten.

Der Anteil der Steuerberatungsgesellschaften an der Gesamtzahl der Praxen ist in Mecklenburg-Vorpommern mit 31,5 % am höchsten, gefolgt von Sachsen (29,2 %) und Thüringen (26,3 %). In Düsseldorf ist der Anteil der Steuerberatungsgesellschaften mit 11,6 % am geringsten (Vorjahr: 11,5 %).

3. Repräsentanz von Frauen und Männern im Beruf des Steuerberaters

Der Frauenanteil bei den Steuerberatern hat sich von 29,6 % im Vorjahr auf 30,0 % weiter erhöht.

Sachsen-Anhalt weist mit 47,5 % den höchsten Frauenanteil auf, gefolgt von Sachsen (46,4 %) und Thüringen

(45,5 %). Den geringsten Frauenanteil verzeichnen die Steuerberaterkammern Saarland (21,5 %), Südbaden (25,1 %) und Rheinland-Pfalz (25,1 %).

4. Selbstständige und angestellte Berufsangehörige

73,0 % der Berufsangehörigen sind selbstständig (Vorjahr: 73,2 %). Im Angestelltenverhältnis sind 27,0 % der Berufsangehörigen tätig (Vorjahr: 26,8 %).

Die höchste Selbstständigenquote haben die Steuerberaterkammern Rheinland-Pfalz (83,7 %), Nürnberg (80,1 %) und Westfalen-Lippe (78,5 %). In Mecklenburg-Vorpommern (56,1 %), Sachsen (58,2 %) und Thüringen (61,1 %) ist der Anteil der Selbstständigen am geringsten.

5. Altersstruktur

a) Altersstruktur der Steuerberater

Das Durchschnittsalter der Steuerberater beträgt 49,4 Jahre (Vorjahr: 49,2 Jahre) und ist damit in den letzten 15 Jahren um 2 Jahre gestiegen.

b) Anerkennungsjahre der Steuerberatungsgesellschaften

Mehr als 81 % der zurzeit bestehenden Steuerberatungsgesellschaften wurden in den letzten 20 Jahren gegründet.

(Quelle: Buka, Schr. v. 28. April 2005)

57. Neues aus Brüssel

EU: Verordnungen zur Übernahme der IAS/IFRS

Die Europäische Union hat in ihrem Amtsblatt drei Verordnungen veröffentlicht, mit denen die neuen bzw. geänderten IAS/IFRS-Vorschriften übernommen werden (Quelle: www.europa.eu.int/comm/internalmarket/accounting/news/index.de.htm).

Die Verordnungen Nr. 2236/2004, Nr. 2237/2004 und 2238/2004 betreffen IAS 1, 2, 8, 10, 16, 17, 21, 24, 27, 28, 31, 32, 33, 36, 38 und 40, IFFIS 3, 4 und 5 sowie IFRI 1.

Europäische Kommission genehmigt Investitionszulagengesetz 2005

Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 24. Januar 2005 das Investitionszulagengesetz 2005 nahezu vollständig genehmigt. Mit dem Investitionszulagengesetz 2005 ist im betrieblichen Bereich eine gleichwertige Anschlussregelung für das Ende 2004 ausgelaufene Investitionszulagengesetz 1999 geschaffen worden. Auch kann mit dem Investitionszulagengesetz 2005 die Förderung von Erstinvestitionen in Betrieben des verarbeitenden Gewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen in den neuen Ländern und Berlin auch in den Jahren 2005 und 2006 fortgeführt werden. Dies ist ein weiterer

Beitrag zur Stärkung der Wirtschaft in den ostdeutschen Ländern. Die Bundesregierung begrüßt außerdem die durch die Genehmigung geschaffene Rechtsklarheit für Investoren. Das Volumen der Investitionszulage beträgt für die Jahre 2005 und 2006 rund 601 Mio. Euro. Dabei werden rund 284 Mio. Euro durch den Bund getragen.

Umsatzsteuerausnahmen im Blick der EU

Die Europäische Union will die unterschiedlichen Mehrwertsteuer-Ausnahmeregelungen in den alten und neuen Mitgliedsstaaten angleichen. Diese Absicht hat der für Steuern und Zölle zuständige Kommissar Laszlo Kovacs nach einem Gespräch mit Bundesfinanzminister Hans Eichel in Berlin bekräftigt. Das Problem liegt nach seinen Worten darin, dass die Beitrittsländer Endtermine von 2007 bis 2010 für ihre reduzierten Sätze hätten, während diese in alten Mitgliedsstaaten unbefristet genehmigt seien. Die neuen Mitgliedsstaaten würden daher schauen, ob die alten Mitgliedsstaaten ebenfalls bereit seien, auf Ausnahmeregelungen zu verzichten.

EU-Informationen aus Brüssel

„EU-Informationen aus Brüssel“ ist der Titel eines neuen Newsletters, mit dem die Bundessteuerberaterkammer monatlich im Internet über Aktuelles und Wissenswertes aus den europäischen Institutionen berichtet. Der an Steuerberater gerichtete Online-Service enthält vor allem Informationen aus den wichtigsten Politikfeldern der EU-Kommission, z. B. Binnenmarkt, Wettbewerb, Steuerrecht sowie Unternehmen und Informationsgesellschaften. Mit den weiterführenden Links können Nutzer direkt auf Presseberichte, Verordnungen, Kommissionsmitteilungen, Richtlinienvorschläge, EuGH-Urteile und diverse andere interessante Dokumente zugreifen. Die EU-Informationen aus Brüssel „sind abrufbar unter www.bstbk.de“ – „Aktuelles“.

58. Durch betriebswirtschaftliche Beratung zum Kanzleierfolg!

Sinkende Umsätze in den Kanzleien bedingt durch die schlechte Wirtschaftslage, die vor allem die kleinen und mittelständischen Betriebe (KMU) – also die klassische Klientel der Steuerberater/innen – hart getroffen hat, stark zunehmende Unternehmensinsolvenzen, sinkende Gegenstandswerte, Wegbrechen der klassischen Tätigkeitsgebiete des steuerberatenden Berufs wie Finanz- und Lohnbuchhaltung, um nur einige Punkte zu nennen, gehören heute zunehmend zum Kanzleialltag. Möglicherweise droht in der Zukunft durch Befugnisserweiterung für Geprüfte Bilanzbuchhalter/innen ein zunehmender Wettbewerb. Es ist daher für den Berufsstand unabdingbar notwendig, sich neuen – oder sagen wir besser - bisher vernachlässigten Tätigkeitsgebieten zuzuwenden. Ein eben solches und bisher eher vernachlässigtes Tätigkeitsgebiet für Steuerberater/innen ist der Bereich der betriebswirtschaftlichen Beratungsleistungen.

Das gesamte Spektrum der betriebswirtschaftlichen Beratung/Unternehmensberatung wurde bisher viel zu sehr externen Unternehmensberatern mehr oder weniger widerspruchslos überlassen, obwohl die Steuerberaterin/der Steuerberater die/der dazu fachlich qualifizierte Unternehmensberater/in in nahezu allen betriebswirtschaftlichen Fragestellungen ist. Kein anderer Berater verfügt in der Regel über ein solches Wissen über die zu beratenden Unternehmen. Wo externe Berater sich meist sehr aufwendig das notwendige Wissen über die zu beratenden Unternehmen verschaffen müssen, können wir zielgerichtet bereits in die Beratung einsteigen.

Oftmals ergeben sich konkrete Beratungsanlässe auch schon als Ergebnis der in der Kanzlei erstellten Finanzbuchführung anhand der bereits standardmäßig vorhandenen betriebswirtschaftlichen Auswertungen. Gerade das „BWA-Gespräch“ mit dem Mandanten ist hier ein idealer Einstieg in die Materie der betriebswirtschaftlichen Beratungsleistungen.

Zunehmend ist zu beobachten, dass in Zeiten von Basel II und Rating von den Banken eine begleitende Unternehmensberatung, gerade in Existenzgründungsfällen und bei umfangreichen Finanzierungen, gefordert wird. Auch hier bieten sich idealerweise Steuerberaterinnen/Steuerberater als Unternehmensberater/innen an. Häufig kann hier die von der Bank geforderte Erstellung eines Businessplans als Einstieg in die betriebswirtschaftliche Beratung genutzt werden. Weitere Beratungsaufträge wie z. B. die Erstellung von Planungsrechnungen für Rentabilität/Liquidität, Cash-Management, Einrichtung einer Kosten- und Leistungsrechnung u. a. folgen dann.

Von vielen Kolleginnen und Kollegen wird oft das Argument gebracht, das zusätzliche Honorar für den Bereich der betriebswirtschaftlichen Beratung sei nicht beim Mandanten durchsetzbar. Gleichwohl ist aber festzustellen, dass Mandanten bei externen Unternehmensberatern bereitwillig Tagessätze von 1.500 Euro und mehr für betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen zahlen. Dieses honorarträchtige Tätigkeitsfeld dürfen wir daher nicht Anderen überlassen, sondern müssen dieses als ureigenste Aufgabe des steuerberatenden Berufs selbst übernehmen. Dies auch und vor allem vor dem Hintergrund, dass das Honoraraufkommen in den klassischen Tätigkeitsgebieten, wie z. B. der Finanzbuchführung, in der Zukunft weiter zurückgehen wird. Uns muss als Berufsstand klar sein, dass wenn wir uns hier nicht neu aufstellen und uns nicht auch zunehmend der betriebswirtschaftlichen Beratung als einer der Kanzleischwerpunkte zuwenden, der Erfolg unserer Kanzleien in der Zukunft gefährdet sein wird. Wir können es uns m. E. daher nicht mehr weiter leisten, uns auf die reine Steuerberatung als einziges Tätigkeitsgebiet zu beschränken. Moderne Steuerberatung heißt, sich auch neuen oder bisher vernachlässigten Tätigkeitsgebieten, wie z. B. der betriebswirtschaftlichen Beratung, zuzuwenden.

Die Steuerberaterin/der Steuerberater der Zukunft wird Steuer- und Unternehmensberater/in, eine Art Universalberater/in, für seine Mandanten sein. Genau hier liegen auch m. E. die sehr großen Chancen für den Berufsstand. Gehen wir bisher bei der Generierung von Neumandanten

in der Regel so vor, dass wir nur unsere Steuerberatungsleistungen anbieten und die betriebswirtschaftlichen Beratungsleistungen allenfalls als „Nebenprodukt“ mit aufführen, sollten wir in der Zukunft über eine umgekehrte Vorgehensweise nachdenken. Wenn es gelingt, sich als Unternehmensberaterin/Unternehmensberater mit betriebswirtschaftlichen Beratungsleistungen zu etablieren, wird vielfach die gesamte Steuerberatung als konkreter Auftrag folgen, da der potenzielle Mandant sich hier in der Regel jedenfalls lieber einen als mehrere Ansprechpartner für alle steuer- und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen wünscht. Folge ist dann, dass in Zukunft die betriebswirtschaftliche Beratung einen hohen Anteil am Gesamthonoraraufkommen einer Steuerberatungskanzlei haben wird und nur die Kanzleien sich am Markt behaupten können und werden, die diese Dienstleistungen den Mandanten anbieten.

Damit Steuerberaterinnen/Steuerberater überhaupt in der Lage sind, eine qualifizierte betriebswirtschaftliche Beratung durchführen zu können, bedarf es einer intensiven Aus- und Fortbildung. Eine Forderung der Steuerberaterkammer Köln ist daher, die Betriebswirtschaft zum festen Bestandteil der Klausuren in der Steuerberaterprüfung zu machen, was bisher aber am Widerstand der Finanzverwaltung, als für die Steuerberaterprüfung zuständiges Organ, scheitert. Es könnte bereits der Grundstein für das notwendige Know-how für die betriebswirtschaftliche Beratung in der Vorbereitung zur Steuerberaterprüfung gelegt werden. Die Steuerberaterkammer Köln wird dieses Ziel mit aller Energie und Nachdruck weiter verfolgen. Damit sich Steuerberaterinnen/Steuerberater aber dennoch die notwendigen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse im Rahmen von Fortbildungsmaßnahmen verschaffen können, bietet die Steuerberaterkammer Köln die Seminarreihe „angewandte Betriebswirtschaft“ an. In dieser, in der Tat einzigartigen Seminarreihe, werden u. a. folgende Kenntnisse vermittelt:

- Erstellung von Businessplänen
- Finanz- und Liquiditätsplanung
- Unternehmensanalyse und Rating
- Controlling
- Kosten- und Leistungsrechnung
- Unternehmensbewertung

Die Seminarinhalte werden praxisgerecht von einem erfahrenen Dozententeam vermittelt und sind auf die betriebswirtschaftlichen Problemfelder kleiner und mittelständischer Unternehmen abgestimmt. Die Teilnehmer sollen befähigt werden, relevante betriebswirtschaftliche Entscheidungsprozesse in KMU beratend zu begleiten. Unter anderem werden die Teilnehmer einen Businessplan selbstständig erstellen und präsentieren. Durch die hohe Praxisbezogenheit der Seminarreihe werden die Teilnehmer somit in die Lage versetzt, betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen in der Kanzlei anzubieten und durchzuführen und damit die Basis dafür zu schaffen, durch betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen zu mehr Kanzleierfolg zu kommen. Zum Schluss ein kurzer Ausblick in die zukünftige Arbeit der Steuerberaterkammer Köln auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und seines hierfür zuständigen betriebswirtschaftlichen Ausschusses.

Neben den bekannten Seminaren zu vielen Gebieten der Betriebswirtschaft ist u. a. geplant, auch einen Workshop zum Thema „wie vermarkte ich meine betriebswirtschaftlichen Leistungen bei meinen Mandanten“ anzubieten. Hierzu soll der bekannte Referent Herr Gunther Hübner, Wien, gewonnen werden. Der Workshop ist für den Herbst geplant. Weiter ist ein Workshop zum Thema „kurzfristige Erfolgsrechnung/ die betriebswirtschaftliche Auswertung“ im Ausschuss in Vorbereitung. Ziel dieses Workshops soll die Verbesserung der Qualität der unterjährigen betriebswirtschaftlichen Auswertungen sein. Bei allen Projekten steht für den Ausschuss immer die Praxisrelevanz im Vordergrund. Die Teilnehmer sollen möglichst viel an Informationen und Wissen aus den Seminaren und Workshops mitnehmen, was dann auch direkt in den Kanzleien umgesetzt werden kann und zu konkreten Ergebnissen führt. Hierzu ist es für den Ausschuss wichtig, dass als Referenten überwiegend erfahrene Praktiker zum Einsatz kommen.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit des betriebswirtschaftlichen Ausschusses wird die Erarbeitung von betriebswirtschaftlichen Standards/Checklisten sein. Ziel ist es, Ihnen eine Hilfestellung für die praktische Arbeit zu geben. Es sollen keine großen allumfassenden Lösungen angeboten werden, sondern vielmehr kleine und überschaubare Übersichten/Checklisten z. B. zu dem Thema Businessplan, die dann direkt bei Ihrer praktischen Arbeit im Bereich der betriebswirtschaftlichen Beratung verwendet werden können.

Für unsere weitere Arbeit im Bereich der Betriebswirtschaft sind Ihre Anregungen und Informationen von großer Wichtigkeit und ich möchte meinen Beitrag mit der Bitte an alle Kolleginnen und Kollegen schließen, uns Ihre Anregungen und Wünsche für die künftige Arbeit des Ausschusses über die Geschäftsstelle oder – was uns sehr freuen würde – im Rahmen Ihrer Teilnahme an einem unserer Seminare zukommen zu lassen.

Autor: Karl-Heinz Bonjean, StB/Mitglied des Vorstandes und Vorsitzender des betriebswirtschaftlichen Ausschusses der Steuerberaterkammer Köln

(aus: StBK Köln, KM 02/2005)

59. Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH hier: Neue Produkte

Der DWS-Verlag informiert über folgende überarbeitete bzw. neue Produkte:

Überarbeitete Produkte:

- | | |
|---------|---|
| Nr. 14 | Anstellungsvertrag für Berufsangehörige |
| Nr. 39 | Fahrtenbuch |
| Nr. 68 | Checkliste Kündigung des Arbeitsverhältnisses |
| Nr. 107 | Flyer „Ihre Partner beim Rechnungswesen“ |
| Nr. 607 | Merkblatt Reisekosten |

Neue Produkte:

- Nr. 67 Checkliste Liquiditätsplanung
- Nr. 73 Checkliste Veräußerung und Aufgabe von Betrieben
- Nr. 677 Die Organschaft im Körperschaftsteuerrecht
- Nr. 682 Merkblatt „Der Leistungszeitpunkt in der Rechnung des Steuerberaters
- Nr. 684 Neuregelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung § 8a KStG
- Nr. 686 Steuerliche Behandlung von Gebäuden

Bei Bedarf können die angegebenen Formulare/ Muster-
vordrucke/Merkblätter/Checklisten über den DWS-
Verlag, Neue Promenade 4, 10178 Berlin, Telefon: 030/2
88 85 66, Telefax: 030/ 28 88 56 70 bezogen werden.

60. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 6. Mai 2005
bis 30. August 2005 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen abgegeben:

06.05.2005

Stellungnahme zum Thema Steuerberatungsgesetz; Abtretung von Gebührenforderungen (§ 64 Abs. 2 StBerG)
gerichtet an: BMF

11.05.2005

Stellungnahme zu den Auswirkungen der Neuregelungen des Rechtsberatungsrechts auf das Steuerberatungsgesetz
gerichtet an: BMF

13.05.2005

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Mindestkapitals der GmbH (MindestkapG)
gerichtet an: BMJ

19.05.2005

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)
gerichtet an: BMJ

19.05.2005

Stellungnahme zu dem Entwurf eines BMF-Schreibens zur umsatzsteuerlichen Beurteilung der Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz oder Elektrizität sowie damit zusammenhängende sonstige Leistungen
gerichtet an: BMF

20.05.2005

Eingabe zu den Regelungen hinsichtlich des automatisierten Kontenabrufs im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AO)
gerichtet an: BMF

25.05.2005

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts
gerichtet an: BMJ

26.05.2005

Eingabe zu dem BMF-Schreiben zu vororganschaftlich verursachte Mehr- und Minderabführungen
gerichtet an: BMF

02.06.2005

Eingabe zu den Regelungen hinsichtlich des automatisierten Kontenabrufs im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AO)
gerichtet an: Matthias Platzeck, Präsident des Dt. Bundesrates

08.06.2005

Eingabe zum Thema Rentenversicherungsbeiträge als vorweggenommene Werbungskosten
gerichtet an: BMF

13.06.2005

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen und zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge
gerichtet an: FA BT

13.06.2005

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Sozialgesetzbuches
gerichtet an: BT-Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung

16.06.2005

Stellungnahme zum Achten Steuerberatungsänderungsgesetz
gerichtet an: BMF

17.06.2005

Stellungnahme zur Testaterteilung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz
gerichtet an: BMJ

20.06.2005

Stellungnahme zu einem Fragenkatalog des IASB in Bezug auf mögliche Vereinfachungen der IFRS für kleine und mittlere Unternehmen (SMEs)
gerichtet an: IASB

21.06.2005

Stellungnahme zum Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des Einkommensteuerrechts
gerichtet an: BMF

06.07.2005

Eingabe zum Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 Abgabenordnung (AO)
gerichtet an: BMF

07.07.2005

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verwaltungskostenrechts; Auswirkungen auf § 79 StBerG
gerichtet an: BMF

18.07.2005

Stellungnahme zum Entwurf eines BMF-Schreibens zur bilanzsteuerrechtlichen Beurteilung von Aufwendungen zur Einführung eines neuen Softwaresystems (ERP-Software)

gerichtet an: BMF

22.07.2005

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung

gerichtet an: BMJ

28.07.2005

Stellungnahme zu den amtlichen Vordrucken Gewerbesteuererklärung sowie Erklärung zur Zerlegung des Steuermessbetrages 2005

gerichtet an: BMF

28.07.2005

Eingabe zur steuerlichen Problematik bei Verminderung von Geschäftsführergehältern in Verbindung mit zugesagten Pensionsleistungen

gerichtet an: BMF

22.08.2005

Neuregelung der Besteuerung der Erträge aus nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG steuerpflichtigen Versicherungen durch das Alterseinkünftegesetz

gerichtet an: BMF

61. Termine der Bundessteuerberaterkammer

In der Zeit vom 28. April 2005 bis zum 31. August 2005 hat die Bundessteuerberaterkammer folgende Termine wahrgenommen:

**28. April 2005:
C.F.E.-Forum**

Nach den Begrüßungsreden des für Steuern und Zölle zuständigen EG-Kommissars László Kovács und des belgischen Finanzministers Didier Reynders diskutierte ein hochkarätig besetztes Podium vor einem internationalen Fachpublikum aktuelle Themen europäischer Steuerpolitik. Am Vormittag wurde das Thema „Doppelbesteuerungsabkommen für Europa“ und am Nachmittag die „Umsatzsteuerliche Behandlung von unbeweglichem Vermögen“ diskutiert. Die Veranstaltung stieß auf größtes Interesse beim Fachpublikum; erstmals mussten Besucher aus Platzgründen abgewiesen werden.

**10. Mai 2005:
Arbeitskreis Berufsrechte**

Der gemeinsame Arbeitskreis von Bundessteuerberaterkammer, Bundesrechtsanwaltskammer, Wirtschaftsprüferkammer, Bundesnotarkammer und Patentanwaltskammer erörtert in seinen regelmäßig stattfindenden Sitzungen aktuelle Probleme des Berufsrechts. Diesmal stand der Referentenentwurf zum Rechtsdienstleistungs-

gesetz, der neben der Novellierung der Rechtsberatung auch eine Ausweitung der Sozietätsfähigkeit für Anwälte auf Angehörige vereinbarber Berufe vorsieht, im Mittelpunkt der Beratung. Diese Regelung stößt bei allen Beteiligten auf Ablehnung, da die Angehörigen vereinbarber Berufe bislang weder über eine berufsrechtliche Pflicht zur Verschwiegenheit noch über ein zivil- oder strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht verfügen. Damit kommen sie nicht für eine Sozietät, d. h. für die gemeinschaftliche Entgegennahme und Bearbeitung von Mandaten, in Frage.

12./13. Mai 2005:**184. Präsidialsitzung**

Das Präsidium hat sich u. a. mit dem Konzept für ein Aachtes Steuerberatungsänderungsgesetz sowie mit dem Konzept eines Studienganges „Master of Taxation“ befasst. Ferner wurde die 71. Bundeskammerversammlung am 6./7. Juni 2005 in Dessau vorbereitet und beschlossen, Herrn Prof. Dr. Peter J. Tettinger, Direktor des Institutes für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre der Universität zu Köln mit der neuen Leitung des Instituts für Berufsrecht der Steuerberater zu betrauen.

17. Mai 2005:**Arbeitskreis „Master of Taxation“**

Der sog. Bologna-Prozess, der bis 2010 europaweit die Abschaffung der herkömmlichen Studienabschlüsse etwa als Diplom und die Einführung von Bachelor- und Master-Abschlüssen verfolgt, ist Grund für den Entschluss der Bundessteuerberaterkammer, einen auf den steuerberatenden Beruf bezogenen Studiengang mit Abschluss „Master of Taxation“ zu entwickeln und damit frühzeitig auf die künftigen Anforderungen zu reagieren. Ein Ausschuss mit Vertretern des Berufsstandes, der Wissenschaft und der Finanzverwaltung erarbeitet die Konzeption des Studienganges. Im Mittelpunkt der Sitzung stand die Frage der Anrechenbarkeit von Studienleistungen auf die Steuerberaterprüfung.

19. Mai 2005:**D-A-CH-Steuerausschuss**

Im Rahmen der Sitzung fand zunächst eine Nachlese zum D-A-CH-Steuerkongress vom 11. und 12. März 2005 in Wien statt, der insbesondere aus fachlicher Sicht sowohl von den Beteiligten als auch von den Teilnehmern sehr positiv bewertet worden ist. Daran anknüpfend wurde mit der Vorbereitung des nächsten D-A-CH-Steuerkongresses im Frühjahr 2007 begonnen. Ein weiterer wesentlicher Tagungspunkt war der Vortrag von Herrn Prof. Dr. Pascal Hinny von der Universität Fribourg (Schweiz) zum Thema „Auswirkungen des EU/CH Personenverkehrsabkommens auf das Schweizer Steuerrecht“. Herr Prof. Hinny stellte klar, dass mittelbar die EuGH-Rechtsprechung auch die Rechtsprechung der Schweizer Steuergerichte beeinflusst.

23./24. Mai 2005: DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2005

Das Motto „Europa – Neue Herausforderungen für den deutschen Steuerberater“, zu dem so renommierte Experten wie Frau Prof. Dr. Christiane Stix-Hackl, Generalanwältin beim Europäischen Gerichtshof, Dr. Barbara Hendricks MdB, Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesfinanzministerium, Klaus-Heiner Lehne MdEP und Prof. Dr. Joachim Schulze-Osterloh Stellung nahmen, lockte über 1.000 Teilnehmer in die Klassikerstadt Weimar. Dr. Klaus Heilgeist, Präsident der Bundessteuerberaterkammer, beschrieb in seiner Ansprache eindringlich die Aufgabenstellung, die sich aus dem wachsenden Europa für den Berufsstand ergeben und die von den Steuerberatern als Herausforderung angenommen werden. Neben der fachlichen Fortbildung in den verschiedenen Foren und Arbeitskreisen waren auch der Gedankenaustausch mit den Berufskollegen und das Interesse an Weimar wichtige Faktoren für den großen Erfolg des Kongresses.

30. Mai 2005: Arbeitskreis „Harmonisierung der Berufsrechte“

Der Arbeitskreis befasste sich mit dem von der Wirtschaftsprüferkammer ausgearbeiteten Regelungsvorschlag zur Bestimmung der zuständigen Berufsgerichtsbarkeit bei mehrfach qualifizierten Berufsangehörigen sowie zur Datenübermittlung zwischen den Berufskammern. Ferner wurde der Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer zur Implementierung eines anwaltspezifischen Datenschutzrechtes in der Bundesrechtsanwaltsordnung diskutiert. Schließlich berichteten die Mitglieder des Arbeitskreises über den Stand der Umsetzung der vom Arbeitskreis beschlossenen Regelungsvorschläge und die diesbezügliche Reaktion der zuständigen Gremien.

30. Mai 2005: Berliner Arbeitskreis Umsatzsteuer

Im Rahmen dieser Sitzung wurden Themen wie die Umsatzbesteuerung bei der Vermittlung von Finanzprodukten und die Angabe des Leistungsdatums auf Lieferscheinen eingehend erörtert. Bezüglich der Rechnungsangaben wurde übereinstimmend festgestellt, dass es auch weiterhin Probleme bei der Angabe des Leistungszeitpunktes gibt.

31. Mai 2005: Fachkonferenz „one-stop scheme“

Die Bundessteuerberaterkammer hat zusammen mit der EU-Kommission (GD-TAXUD) die Fachkonferenz „one-stop scheme“ durchgeführt. Dabei wurde der Vorschlag der EU-Kommission, zur Vereinfachung der Mehrwertsteuerpflichten eine einzige Anlaufstelle einzurichten, von Vertretern der EU-Kommission, der Steuerberater, der Wirtschaft und der Finanzverwaltungen diskutiert und in Fachvorträgen von verschiedenen Seiten beleuchtet. Die geplante zentrale Stelle soll auch für die Vorsteuererstattungen, die Einschränkungen des Vorsteuerabzugsrechts, die Ausweitung der Umkehrung der

Umsatzsteuerschuldnerschaft, die Vereinfachung der Mehrwertsteuerpflichten für KMU und die Überarbeitung der Fernverkaufsregelungen zuständig sein. Mit der Tagung konnte besonders im Hinblick auf die zukünftige Zusammenarbeit von EU-Kommission und Bundessteuerberaterkammer ein Erfolg verbucht werden.

06./07. Juni 2005: 71. Bundeskammerversammlung

Die Delegierten und Begleiter der 71. Bundeskammerversammlung haben das Konzept für ein Aches Steuerberaterungsänderungsgesetz erarbeitet, das die berufspolitischen Eckwerte für eine Reform des Berufsrechts beinhaltet. Ferner wurde die Konzeption eines Studienganges „Master of Taxation“ verabschiedet und die aktualisierten Musterprüfungsordnungen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte“ sowie für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum „Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin“ beschlossen. Außerdem wurde StB/WP/RA Dr. Raoul Riedlinger als Ersatz für das ausgeschiedene Präsidialmitglied der Bundessteuerberaterkammer StB/WP Gerhard Flock gewählt. Für Herrn Flock, der gleichzeitig das Amt des Vizepräsidenten der Bundessteuerberaterkammer bekleidete, wurde als Vizepräsident StB Dr. Herbert Becherer gewählt.

10./11. Juni 2005: IFA-Mitgliederversammlung (International Fiscal Association)

Im Rahmen der fachlichen Vorbereitung des IFA-Kongresses 2006 in Amsterdam wurden die dort zu behandelnden Themen „Die steuerlichen Folgen eines Forderungserlasses“ und „Die Gewinnzuordnung bei Betriebsstätten“ jeweils durch einen Vortrag vorgestellt. Daran anschließend folgte ein Bericht über die Wegzugsbesteuerung aus nationaler wie europäischer Sicht. Der Vertreter des Bundesfinanzministeriums stellte dabei die zwischenzeitlich ergangene Regelung im BMF-Schreiben vom 8. Juni 2005 dar. Danach werden die stillen Reserven im Falle des Wegzugs in einen EU/EWR-Staat steuerlich festgestellt und die darauf entfallende Steuer festgesetzt, aber bis zur Realisierungstatbestand unter der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs, insbesondere bei der Nichtbefolgung bestimmter Mitwirkungspflichten, zinslos gestundet.

14. Juni 2005: Gemeinschaftsausschuss „Berufshaftpflichtversicherung“

Der Ausschuss, dem neben der Bundessteuerberaterkammer die führenden Berufshaftpflichtversicherer angehören, befasste sich mit verschiedenen Fragen des Versicherungsschutzes im Zusammenhang mit der Berufshaftpflichtversicherung. Auf der Tagesordnung stand unter anderem die Frage, inwieweit Haftungsansprüche gegen den Praxisinhaber, die auf einem Fehlverhalten des internen bzw. externen Datenschutzbeauftragten beruhen, durch die Berufshaftpflichtversicherung versichert sind. Daneben war Gegenstand der Beratungen, in welchem Umfang die Rating-Beratung durch Steuerberater vom

Versicherungsschutz der Berufshaftpflichtversicherung umfasst ist.

15. Juni 2005:

Öffentliche Anhörung vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Die Bundessteuerberaterkammer war als Sachverständige zu der Anhörung über die Entwürfe eines Gesetzes zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen und eines Gesetzes zur Sicherung der Unternehmensnachfolge geladen. Beide Entwürfe fanden bei den anwesenden Sachverständigen grundsätzlichen Zuspruch. Kritisiert wurden vorwiegend die vorgesehenen Gegenfinanzierungsmaßnahmen. Die beiden Gesetze werden allerdings in der laufenden Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden.

21. Juni 2005:

Ausschuss „Praxisicherung und soziale Fragen“

Nachdem die Beratungen betreffend die „Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Praxisübertragung“ abgeschlossen sind, befasste sich der Ausschuss mit den Hinweisen zur Bestellung eines Praxisvertreters sowie zur Bestellung eines Praxisabwicklers. Vertreter des Arbeitskreises „Wertermittlung einer Steuerberaterpraxis“ informierten über den Stand der Bearbeitung der entsprechenden Hinweise.

28. Juni 2005:

Ausschuss „Ertragsteuern“

Der Ausschuss diskutierte die Anforderungen, die aus der Sicht der Bundessteuerberaterkammer an die Steuerpolitik der 16. Legislaturperiode zu stellen sein werden. In diesem Zusammenhang wurden die in der Vergangenheit von der Bundessteuerberaterkammer vorgelegten Vorschläge zur Steuervereinfachung überprüft und soweit erforderlich ergänzt oder aktualisiert. Diskutiert wurde ferner die Problematik von Gehaltsverzicht bei Gesellschafter-Geschäftsführern.

7. Juli 2005:

185. Präsidialsitzung

Das Präsidium hat ausführlich über die Arbeitsergebnisse des Ausschusses "Zukunft des Berufs" und die dort erarbeiteten Maßnahmensteckbriefe beraten. Ferner wurden aufgrund der Ergänzungswahl zum Präsidium die Reihenfolge der Vizepräsidenten als Vertreter des Präsidenten festgelegt und einige Referate neu verteilt. Darüber hinaus wurde über den Entwurf eines 8. Steuerberatungsänderungsgesetzes beraten und ein Resümee zum DEUTSCHEN STEUERBERATERKONGRESS 2005 in Weimar gezogen.

8. Juli 2005:

Arbeitskreis „Master of Taxation“

Der Arbeitskreis wurde über die Stellungnahme und das Abstimmungsergebnis der Bundeskammerversammlung zum geplanten Studiengang informiert. Die Arbeitskreismitglieder haben ihre Pläne, ausschließlich einen

Masterstudiengang - keinen konsekutiven Studiengang - zu konzipieren, bekräftigt. Weiterhin wurden u. a. Detailfragen wie das Einsichtnahmerecht des Berufsstandes in die Hochschulprüfung, das Problem der vermeintlichen Doppelung von Studieninhalten, die Abstimmung mit dem Curriculum der künftigen WP-Master besprochen.

25. Juli 2005:

Arbeitskreis „Geldwäsche“

Das vom Bundeskriminalamt erstellte Formular zur Übermittlung von Verdachtsanzeigen ist von den Vertretern der Bundesberufskammern im Hinblick auf die Bedürfnisse ihrer Berufsangehörigen kritisch überarbeitet worden. Diese überarbeitete Fassung des Verdachtsanzeigeformulars wird in die einzelnen Homepages eingestellt. Ferner hat der Arbeitskreis über die Umsetzung der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie in nationales Recht beraten. Das Bundesministerium der Justiz soll um eine möglichst frühzeitige Einbeziehung der Berufsgruppen bei der Umsetzung der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie gebeten werden.

27. Juli 2005:

Ausschuss „Steuerberatungsrecht“

Im Mittelpunkt der Beratungen stand das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz. So wurden im Zuge der Nachbereitung der 71. Bundeskammerversammlung in Dessau die Themen „Neuabgrenzung vereinbare und unvereinbare Tätigkeiten“, „Formulierungsvorschlag zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung“, „Gesetzliche Regelung der Fortbildungspflicht“, „Neuregelung des § 66 StBerG“, „Öffentliche Bekanntmachung des Widerrufs der Bestellung“, „Vereinheitlichung der Rechtswege gegen Entscheidungen der Steuerberaterkammer“ und „Tätigkeit als Angestellter bei anderen Berufskammern“ erörtert.

26. August 2005:

Berliner Arbeitskreises Umsatzsteuer

Im Rahmen dieser Sitzung sind mehrere Themen einer eingehenden Erörterung unterworfen worden, z. B. das Vorsteuerabzugsrecht, der Vorschlag der EU-Kommission zum Ort der Dienstleistung, Nahziele bei der Umsatzsteuer und die Verwendung einer USt.-IdNr.

30. August 2005:

D-A-CH-Steuerausschuss in Rust/Österreich

Nachdem die drei D-A-CH-Präsidenten dem vorgelegten Konzept zum D-A-CH Steuerkongress 2007 in Wien zugestimmt haben, wird die Vorbereitung durch den D-A-CH-Steuerausschuss weiter zügig betrieben. Im Übrigen wurde der Fortgang der Länderberichte dargestellt und besondere steuerliche Sachverhalte in D-A-CH erörtert.

62. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum 01.07.2005 bis 30.09.2005

06.07.2005	Gespräch mit dem Präsidenten des Landgerichts Potsdam
25.08.2005	Gespräch mit der Steuerabteilungsleiterin, Frau Nottelmann
26.08.2005	Amtseinführung des Präsidenten des OLG Brandenburg, Herrn Prof. Dr. Farke
29.08.2005	Seminarveranstaltung „Qualitätssicherung im steuerberatenden Beruf“
31.08.2005	Treffen mit ehrenamtlich tätigen Mitgliedern von Ausschüssen der Steuerberaterkammer Brandenburg
31.08.2005	Parlamentarischer Abend des Landesverbandes der Freien Berufe
03.09.2005	Ausbildung zum „Steuerfachangestellten“ – Schulbegleitender Unterricht des 2. Ausbildungsjahres
07.09.2005	Besprechung der Präsidenten der Steuerberaterkammern mit dem Präsidium der Bundessteuerberaterkammer
08.09.2005	Gemeinsame Seminarveranstaltung mit der Steuerberaterkammer Zielona Góra in Frankfurt/Oder
13.09.2005	OLG Brandenburg – Teilnahme am wettbewerbsrechtlichen Verfahren
14.09.2005	Vorstandssitzung 35 Tagesordnungspunkte, davon 8 TOPunkte berufsaufsichtliche Vorgänge
14.09.2005	Erfahrungsaustausch mit dem Vorstand der Steuerberaterkammer Berlin
17.09.2005	Ausbildung zum „Steuerfachangestellten“ – Schulbegleitender Unterricht des 3. Ausbildungsjahres
21.09.2005	Ausbildung zum „Steuerfachangestellten“ – Seminarveranstaltung zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen 2005/2006
22.09.2005	Ausbildertreffen am OSZ II Potsdam
26.09.2005	Landgericht Potsdam – Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren
28.09.2005	Landgericht Potsdam – Teilnahme an einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren

28.09.2005	Seminarveranstaltung „Beratung von Unternehmen in der Krise: Der Steuerberater als Krisen- und Sanierungsberater“
29.09./30.09.2005	Internationaler Steuerberaterkongress in Prag

VI. Termine

18.10.2005	49. Fortbildungsseminar Betriebswirtschaft - Unternehmenssteuerung im Mittelstand: „Effektive Unternehmensplanung“ in Berlin
25.10.2005	38. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ in Berlin
08./09.11.2005	Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte“ in Potsdam
25.11.2005	Seminar „Dramatische Zunahme der Haftungsrisiken aus der steuerberatenden Berufstätigkeit“ in Berlin
03.12.2005	Ordentliche Kammerversammlung
08./09./10.12.2005	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt“ in Potsdam
13.12.2005	Prüfung zur Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ in Potsdam

VII. Anlagen

- Anmeldeformular Seminar Unternehmenssteuerung im Mittelstand: „Effektive Unternehmensplanung“
- Anmeldeformular Seminar 38. Jahresarbeitstagung „Recht und Besteuerung der Familienunternehmen“ 2005
- Anmeldeformular Seminar „Dramatische Zunahme der Haftungsrisiken aus der steuerberatenden Berufstätigkeit“
- DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Bestellformular für Merkblätter, Checklisten
- DWS-Steuerberater-Online GmbH
hier: Aktuelle Kursangebote
- Internationales Steuerberaterseminar Türkei
hier: Anmeldeformular
- Ermächtigung zum Einzug von Forderungen mittels Lastschrift der Steuerberaterkammer Brandenburg

- Statistische Übersicht über die Steuerberaterprüfung 2004/2005
- Institut für Unternehmensforschung und Unternehmensführung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e. V.
hier: Werbeblätter für die Intensivseminare zur Rechnungslegung nach IFRS und das IFRS-Update-Seminar